Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 108. Mittag-Ausgabe. Sechszigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 5. März 1879.**

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

14. Sitzung vom 4. März.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Hofmann, Friedberg u. A.

Die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Reiches für 1877/78 werden auf den Antrag des Abg. Rickert der Rechnungs-Commission überwiesen, worauf das Haus in die erste Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder eintritt.

Staatssecretär Friedberg: Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine von der sonst herkömmlichen abweichenden Vorgeschichte. Denn, obgleich ein Reichsgesetz, ist er dennoch, ehe er die Schwelle dieses Hauses überschreiten konnte, in verschiedenen Landtagen Gegenstand von Anträgen und Erörterungen gewesen, die sich allerdings in den legitimen Grenzen der Zuständigkeit bewegten, insofern sie nicht den Gesetzentwurf selber zur Berathung stellten, sondern nur den Landesregierungen eine Directive für ihr Votum im Bundesrath geben wollten. Meistentheils sprachen sich die gesetzgebenden Gewalten dahin aus, die betreffenden Vertreter der Regierungen im Bundesrathe möchten gegen den Gesetzentwurf stimmen. Aber damit haben sie indirect ein Verdict gegen den Entwurf ausgesprochen, ehe er noch die verfassungsmäßigen Stadien durchlaufen, ja ehe noch die authentische Form den betreffenden Versammlungen vorlag. Nachdem er nun im Bundesrathe selbst berathen und modificirt war, sind allerdings die Angriffe gegen ihn vielfach gemildert worden und haben überall — auch in der Presse — an Schärfe verloren. Aber ich kann nicht behaupten, daß die verbündeten Regierungen, trotz jener Beschlüsse der Particular-Gesetzgebungen, trotz der Stimmen in der Presse, von der Zuversicht beseelt seien, es werde dennoch gelingen, ihn hier in diesem Hause zur Annahme zu bringen. Gleichwohl sind sie bei ihrer Meinung stehen geblieben, daß es ihre Pflicht sei, trotz dieser Beschlüsse der Particularstaaten, des Verdicts der Presse und der sonst aufgetretenen Auffassungen diesen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen. Folgende Gründe haben hierbei diesen nicht sehr leichten Entschluß geleitet.

In den Berathungen dieses Hauses sind vielfach von einzelnen Rednern Ausschreitungen vorgekommen, welche die Rüge des Präsidenten und den Unwillen des Hauses gefunden haben. Es ist doch hier, um ein Beispiel statt vieler anzuführen, eine Aeußerung gefallen, welche von der berufenen Stelle des Präsidenten dahin bezeichnet worden ist, sie sei „nahezu eine Provocation zum Aufruhr", also eine Bezeichnung dafür, daß Aeußerungen selbst bis zur Grenze verbrecherischer Aeußerung vorgeschritten sind. (Sehr richtig! rechts.) Es liegt ja der Gedanke nahe: ist nicht durch eine Aenderung der Geschäftsordnung derartigen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen? Und einer der Hauptvorwürfe besteht eben darin: „warum haben die Regierungen es nicht dem Hause überlassen, sein Hausrecht selbst zu wahren, es anders zu regeln, wenn es der Aenderung bedürftig ist? Und warum kommen sie von oben herunter mit einem Gesetzentwurf, der als ein Eingriff in unsere autonomischen Befugnisse betrachtet werden kann? Wären sie überzeugt gewesen, daß es Ihnen möglich sei, die vorhandenen Mißstände aus eigener Initiative und Autonomie zu beseitigen, dann wäre der Vorwurf gegen die Vorlage ein berechtigter und man hätte die Initiative Ihrer Autonomie überlassen sollen. Aber das, was nach der Meinung der Regierungen am meisten der Remedur bedürftig war, ist ein Punkt, den Sie aus Ihrer Autonomie nicht ändern können. Es ist das die Bestimmung, daß nicht nur das hier gesprochene Wort für den Sprecher unantastbar bleibt, sondern daß auch demnächst das gesprochene Wort, wenn es in objectiver Gestalt in die Presse übergeht, ebenso sacrosanct sein soll, wie der Redner selbst. Diese Bestimmung können Sie ohne Hilfe der Gesetzgebung nicht ändern, ebenso wenig liegt es in Ihrer autonomischen Befugniß, einen Redner, der sich gegen die Ordnung des Hauses vergeht, länger als in der Sitzung, wo dies vorkommt, von dem Worte zu interdiciren. Nun erwägen Sie doch, in welcher Rechtslage das Haus ist. Es kann auch das Verbrecherische gesprochen werden, ohne daß etwas Anderes, als die Rüge oder der Ordnungsruf und, wenn es hoch kommt, die Interdiction vom Wort erfolgt.

Das gesprochene Wort geht in die Presse über, ja wird von Amts wegen durch die stenographischen Berichte in der ganzen Nation verbreitet, und nun denken Sie an die schlichten Rechtsansichten des gemeinen Mannes! Der wird sich sagen: Das ist doch ein wunderbarer Zustand, daß etwas, was jedem Andern eine criminalrechtliche Verfolgung zuzöge, nicht nur in der Person des Redners ungerügt bleiben muß, sondern daß nun auch das objective Erzeugniß, das gedruckte Wort, von jeder Verfolgung frei bleiben muß. Es ist ja noch nicht lange her, daß wir unter Ihrer Zustimmung einen Gesetzentwurf zu Stande gebracht haben, der gewisse Preßerzeugnisse verbietet; da lag doch wohl die Betrachtung nahe, ob es mit ihm wirklich quadrirt, wenn das außen gesprochene und in die Presse übergegangene Wort sofort unterdrückt wird, während es, wenn von dieser Stelle aus gesprochen und in die Presse übergegangen, von jeder Verfolgung frei sein soll. Sie werden die Erwägungen anerkennen müssen, welche dazu führten, Ihnen durch die Vorlage dieses Entwurfes das legitime Mittel zu geben, einen solchen Zustand abzuändern, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung, weil Sie ihn im Wege der Autonomie nicht ändern können, auch wenn der Wille dazu vorhanden wäre. Auch jetzt, wo die Hoffnung, daß dieser Gesetzentwurf zu Stande kommen werde, fast ganz geschwunden ist, ist noch immer der Schritt, den die Regierung gethan hat, ein berechtigter und verdient namentlich nicht den Vorwurf, als ob man damit in die Prärogative des Präsidenten oder in die Autonomie dieses Hauses habe eingreifen wollen. Man glaubte einen richtigen Schritt zum Besseren zu thun, wenn man durch die Vorlage die Möglichkeit gab, die, wie ich glaube, ungenügend abgemessene Prärogative des Präsidenten zu stärken und dem Hause selbst eine Jurisdictionsgewalt über seine Mitglieder einzuräumen.

Daß in einer solchen Erweiterung der Jurisdictionsgewalt des Hauses, in einer solchen Verstärkung der Präsidialgewalt ein Attentat gegen das Haus selbst liege, ist ein Vorwurf, der zwar vielfach gedruckt und ausgesprochen, aber jedenfalls nicht berechtigt ist. Noch jetzt halte ich es nicht für unmöglich, daß namentlich, wenn es gelingen sollte, den Entwurf nicht a limine zurückzuweisen, sondern in einer Commission zu berathen, wir zu einem Ausgange gelangen würden, der vielleicht alle Theile befriedigt. Wird der Gesetzentwurf einfach abgelehnt, ohne daß etwas Anderes an seine Stelle tritt, dann darf ich wohl den Wunsch aussprechen, daß die ferneren Verhandlungen sich so gestalten mögen, daß sie nicht die Erinnerung an diese Vorlage wachrufen und mit der Erinnerung das Bedauern darüber, daß die Vorlage nicht zu Stande gekommen ist. (Beifall rechts.)

Abg. Fürst Hohenlohe-Langenburg: Ich kann nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß der Herr Reichskanzler den Weg der Gesetzgebung betreten hat, um dem Reichstag eine höhere Strafgewalt über seine Mitglieder zu verschaffen. Entsprechender wäre es gewesen, wenn er versucht hätte, eine Verständigung mit den Mitgliedern des Reichstages herbeizuführen (Sehr richtig! links), die geeignet gewesen wäre, aus der Mitte des Hauses Vorschläge zu machen, die wenigstens theilweise den Absichten und dem Zweck entsprechen, welche die Vorlage verfolgt. Art. 27 unserer Verfassung wahrt dem Reichstage in präcisester Form sein Hausrecht und kein Parlament der Welt wird sich an dieses Hausrecht tasten lassen. (Sehr richtig! links.) Mit Eifersucht wird es über dieses Recht wachen, gleich wie der Privatmann stets das als sein höchstes Recht ansieht, Herr in seinem Hause zu sein. Im Hinblick hierauf mußte es schmerzlich berühren, daß von Seiten des Reichskanzleramts in dieser Weise vorgegangen worden ist und daß man nicht versucht hat, im Einverständnisse mit dem Reichstage die Schäden zu beseitigen, die eine zu laxe Form unserer Geschäftsordnung in sich birgt. Der Herr Präsident des Reichsjustizamts hat uns soeben auseinandergesetzt, die Regierungen hätten wenig Zuversicht auf Annahme dieser Vorlage seitens des Reichstages. Sie haben also auch gefühlt, daß es entsprechender gewesen wäre, dem Reichstag die Initiative zu überlassen. (Sehr richtig!)

Nach unseren Erfahrungen in letzter Zeit sind viele Mitglieder dieses Hauses von der Ueberzeugung durchdrungen, eine Remedur unserer Geschäftsordnung sei wünschenswerth. Eine Anregung der Regierung in dieser Richtung hätte entschieden die Folge gehabt, daß wir erwogen hätten, wie Abhilfe geschaffen werden könne, theilweise in der uns hier vorgeschlagenen Richtung und ich bedauere, daß der Präsident des Reichsjustizamts geäußert hat, eine derartige Remedur würde wohl kaum Anklang in diesem Hause gefunden haben. Ich behaupte im Gegentheil, hätte die Regierung den von mir bezeichneten Weg gleich Anfangs eingeschlagen, so hätte sie viel mehr erreicht, als dies jetzt nach dieser Vorlage möglich sein wird. Wir verkennen nicht die Lücke unserer Geschäftsordnung und namentlich die gefährlichen Bestimmungen der Art. 22 und 30 unserer Verfassung. Diese weitgehenden Privilegien können erfahrungsmäßig in einer Weise mißbraucht werden, die nicht zum Wohl der Nation und des Parlaments dient. Diesem Mißbrauch zu begegnen, würde die Mehrheit dieses Hauses nicht von der Hand gewiesen haben. Artikel 30 gestattet den Abgeordneten ungestraft Beleidigungen, Invectiven gegen Private auszusprechen, die sich nicht innerhalb dieser Mauern befinden. Glücklicher Weise ist in diesem Hause ein solcher Fall äußerst selten und wenn er vorgekommen ist, so verursachte er doch kein Bedürfniß, allzu energisch einzuschreiten. Wir haben aber erst neulich im preußischen Abgeordnetenhause den Fall erlebt, daß die heftigsten Invectiven gegen einen Privatmann ausgestoßen worden sind, bei welcher Gelegenheit der Präsident des Hauses erklären mußte, die Geschäftsordnung biete ihm nicht die Möglichkeit, eine Beleidigung eines Drittes, der dem Hause nicht angehört, zu beseitigen und dessen Ehre zu schützen. Hiergegen sollte Abhilfe geschaffen werden.

In der Presse, welche sich dieser Sache auf das Eingehendste bemächtigte, wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß eine Beleidigung, welche ungerechter oder leichtsinniger Weise in einem Parlament gegen Dritte ausgestoßen wird, auf den fällt, der sie ausstößt. Damit ist aber dem Beleidigten sehr wenig gedient. Der ihm angeheftete Makel bleibt, und die Mittel sind sehr gering, welche ihm zu Gebote stehen, um diesen Makel abzuwaschen. Der Trost, daß dem in dieser Weise öffentlich Beleidigten übrig bliebe, sich in der Presse zu vertheidigen, ist sehr gering. Ein großer Theil des Publikums liest die Parlamentsverhandlungen mit Aufmerksamkeit und bildet sich dadurch sein Urtheil. Wenn nun der Betreffende vielleicht erst nach Tagen oder Wochen von den gegen ihn in einem Hause ausgestoßenen Beleidigungen Nachricht erhält, so bleibt ihm nichts übrig, als den Zeitungen eine verspätete Rechtfertigung zu übergeben. Meistens werden diese so klein gedruckt, daß Leute mit schwachen Augen bei Licht leicht über dieselben hinweggehen; der größte Theil des Publikums erfährt gar nicht, in welcher Weise der Beleidigte sich zu rechtfertigen im Stande war. — Ich kann mir nur zwei Arten der Remedur denken, die zum Schutz Dritter gegen leichtsinnige oder böswillige Beleidigungen innerhalb der Parlamente geschaffen werden muß; die eine bestände darin, den Beleidigenden hier im Hause zu nöthigen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen, oder der Präsident erhält das Recht, sobald Invectiven gegen Dritte im Hause ausgestoßen werden, den Redner zu unterbrechen und ihm nicht zu gestatten, in dieser Weise gegen Auswärtige vorzugehen. — Der zweite Punkt, der uns eine Aenderung nicht nur in unserer Geschäftsordnung, sondern in unserer Verfassung aufnöthigt, ist der 2. Absatz des Art. 22 der Verfassung. Der § 4 der Vorlage behandelt diese Frage zu weit und zugleich nicht weit genug. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, wenn hochverrätherische, dem öffentlichen Wohl gefährliche Reden in diesem Hause gehalten werden, die Veröffentlichung derselben zu erschweren.

Minder gefährlich ist der Eindruck, den die öffentliche Discussion hinterläßt, weil in derselben die Gegenrede augenblicklich darauf folgt und das anwesende Publikum den Gesammteindruck aufnimmt. Ganz anders ist es, wenn eine derartige Rede gedruckt unter das Publikum verbreitet und dadurch der Brandstoff in das Volk geworfen wird. Es ist mir nicht bekannt, daß irgend ein Land in seiner Verfassung so weitgehende Privilegien besitzt, und hätten wir sie nochmals durchzuberathen, so würden wir kaum den Art. 22 in seiner jetzigen Fassung annehmen. Wie in England sollte der, welcher eine im Parlament gethane staatsgefährliche Aeußerung veröffentlicht, hierfür verantwortlich sein. Der Redner selbst würde bei einer solchen Bestimmung sich durch das Gefühl der Verantwortlichkeit beeinflussen lassen. — Die einzelnen Bestimmungen der Vorlage sind theils sehr annehmbar, theils aber so, daß sie von keinem Parlamente augenommen werden könnten. Die nach § 2 zu bildende Commission würde nicht, wie andere technische Commissionen, sondern gerade bei bewegten Zeiten nach Parteirücksichten gewählt werden und nur ein Ausdruck der Majorität sein. Sie wäre ein Parlament erster Klasse gegenüber dem Parlament zweiter Klasse, und die große Mehrheit des Reichstages wird sich gewiß lieber dem Urtheil des Präsidenten unterwerfen, als diesem obersten Gerichtshof. Die Ausschließung des Mitgliedes bis zum Ende der Legislaturperiode (§ 3 der Vorlage) ist eine so weitgehende Bestimmung, daß kaum darauf eingegangen werden kann. Auch ist über die weitere Vertretung des Wahlkreises nichts bestimmt, und man kann ihm die Vertretung doch nicht ganz entziehen. In Amerika schloß das Parlament zu Anfang des Secessionskrieges häufig Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode aus, um entsprechende Abstimmungen herbeizuführen. Aber ein solches dictatorisches Verfahren des Parlaments wird bei uns hoffentlich nie möglich sein. Zur zeitigen Ausschließung eines Mitgliedes, über deren Zweckmäßigkeit ich das Urtheil erfahreneren Leuten überlasse, bietet Art. 27 der Verfassung die Handhabe, sofern der Reichstag ihn nur in diesem Sinne interpretirt.

Gegen die in den §§ 6 und 7 ausgesprochene Souveränität der Commission hinsichtlich der Strafen kann man nach § 3 im Falle der Ausschließung binnen 8 Tagen den Spruch des ganzen Hauses herbeiführen. Dasselbe wird aber hier an Parteilichkeit hinter der Commission gewiß nicht mehr zurückstehen, als in leichteren Fällen. Ich würde deshalb wenigstens eine ⅔ Majorität des Hauses verlangen, damit auch die Minorität event. zum Ausdruck komme. Der § 8 legt dem Präsidenten eine unerträgliche Last auf. Wenn bei einer erregten Debatte das Wort hin und her fliegt, so daß es dem Präsidenten schon schwer fällt der Discussion zu folgen, wie soll er da erkennen, ob eine Aeußerung staatsgefährlich ist; und in demselben Moment den Redner unterbrechen und der Journalistentribüne zurufen: Sie dürfen die eben gehörten Worte nicht in die Welt hinausgehen lassen! Nur bei Ausschluß der Oeffentlichkeit, wie er in England in ähnlichen Fällen stattfindet, könnte der Präsident die Befugnisse des § 8 ausüben, sonst ist sein Sitz kein Ehrensitz, sondern ein Martersitz, wie er es jetzt schon zuweilen sein kann. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist also der Veränderung fähig und bedürftig. Meine Partei ist der Ansicht, daß in unserer Geschäftsordnung Abhilfe geschaffen werden soll. Der Reichskanzleramtspräsident meint, wir könnten den Gefahren der Art. 22 und 30 der Verfassung aus eigener Initiative nicht vorbeugen. Ich meine, da wir das Recht der Gesetzgebung haben, so könnten wir auch selbstständig einen solchen Gesetzentwurf einbringen. Wir halten daran fest, daß das freie Wort in diesem Hause, so lange es sich im Rahmen des Anstandes bewegt, geschützt werden soll; Beschränkungen in der Geschäftsordnung aber, welche geeignet sind, Gefahren für das Gemeinwohl zu beseitigen, und die Ehre Dritter zu schützen, befördern die freie Discussion und gereichen der Nation und dem Hause zur Ehre. Wir werden Ihnen daher in der zweiten Lesung eine Resolution vorschlagen, welche den beregten Uebelständen entgegentritt. Verschiedene Mitglieder meiner Fraction halten die Ueberweisung des Gesetzentwurfs an eine Commission für zweckentsprechender. Ich hoffe aber, Sie werden die Resolution objectiv und ernstlich prüfen, und einsehen, daß man jetzt die Maßnahmen treffen muß, welche sowohl die Redefreiheit in diesem Hause verbürgen, als auch das Vaterland vor der Gefahr schützen, die von der Tribüne ausgehen kann. (Beifall rechts.)

Abg. Freiherr v. Heeremann: Nachdem die Vorlage in den Einzellandtagen, der Presse und der öffentlichen Meinung eine so scharfe Verurtheilung erfahren, glaubte ich, sie werde im Schoße des Bundesrathes selig entschlafen; leider ist sie aber, wenn auch etwas verändert, bis vor dieses Haus gelangt. Sie ist nicht so harmlos, wie sie äußerlich scheint, sondern greift tief in unser Verfassungsleben ein. Die Vertretung des Volkes bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben des freien Wortes. Der Einzelne muß die Regierung und selbst die Person des Ministers, selbstverständlich in anständiger Form angreifen dürfen. (Hört! Rechts.) Ich hoffe doch, daß Sie das nicht bestreiten. (Rufe rechts: Wir haben es ja selbst gethan.) Die Verhandlung muß ferner öffentlich sein und veröffentlicht werden können, damit die öffentliche Meinung ein richtiges Urtheil und Vertrauen zu ihren Vertretern und der Regierung gewinne. Die active und passive Wahlfähigkeit muß ferner einer unwandelbaren Regelung unterworfen sein und darf nicht auf Grund einer vielleicht nur unbedachten Aeußerung beschränkt werden. Man beruft sich auf England, aber nach einem Ausspruch May's hat kein Parlament das Recht, einen Grund der Wahlunfähigkeit zu schaffen, der vom Gesetz nicht als solcher aufgestellt wird. Es wäre ein unerhörtes Schauspiel, wenn wir diese Rechte, die man uns gewähren müßte, wenn wir sie nicht schon hätten, freiwillig preisgeben wollten. Ueber die Gefahren, welche der jetzige Zustand unserer Geschäftsordnung für die Kreise außerhalb des Reichstages haben soll, enthalten die Motive zu dem Gesetz nur allgemeine Betrachtungen, keine greifbaren Thatsachen. Jede Freiheit kann mißbraucht werden. Da aber das Privilegium der Redefreiheit und Veröffentlichung der Verhandlungen in dem Repräsentativsystem begründet ist, dann bleibt, falls die Regierung sich wirklich der einzelnen Aeußerung gegenüber zu schwach fühlt, oder von den Vertretern des Volkes nicht die gebührende Wahrnehmung ihrer Pflichten zu erwarten ist, nichts Anderes übrig, als die Verfassung abzuschaffen. Aber so lange sie besteht, müssen selbst die, welche an ihrem Werthe zweifeln, die vollen Consequenzen aus derselben ziehen, damit das Land sich von der Verwerflichkeit der Verfassung überzeuge.

Bis jetzt hat im deutschen Reichstag die Redefreiheit nicht so großen Mißbrauch erfahren und so große Gefahren erzeugt, wie die Regierung es befürchtet. Sind auch einzelne Aeußerungen gefallen, die nach einer gewissen Auffassung bedauerlich erscheinen, so haben wir doch Manches ebenso tief zu bedauern, was wir vom Bundesrathstische hören mußten. Die Mitglieder des Bundesraths werden aber durch das Gesetz nicht berührt. Die bisherige Geschäftsordnung und Disciplin war bisher ausreichend, um in allen Fällen Remedur zu schaffen, und war sie es nicht, so wird sie bei richtiger Auffassung die Mittel geben. Schon durch das Gefühl der Verantwortlichkeit und das Rechtsgefühl wird dem Redner eine naturgemäße innere Schranke in der Ausübung seines Rechtes auferlegt. Geht aber ein Redner in der Erregung oder in Folge extravaganter politischer oder socialer Ansichten zu weit, so findet er die äußeren Schranken in dem Ordnungsruf des Präsidenten, der Entziehung des Wortes, die ja schnell genug vorgenommen werden kann, um eine Ausbeutung der Redefreiheit zu agitatorischen Zwecken zu verhindern, vor Allem aber in dem Unwillen und dem Widerspruch des ganzen Hauses. Diese Remedur bildet zugleich die beste Stütze der Regierung gegen unmäßige Angriffe. Die Ausschreitung ist aber auch an sich kein großes Unheil; denn sie schädigt, wie der Abg. v. Kardorff im Jahre 1868 oder 1869 schlagend bewies, am meisten den Redner selbst, seine Partei und die Sache, die er vertritt; der Regierung aber nützt sie, indem sie ihr zeigt, wo solche zu weit gehenden Ansichten im Lande vorhanden sind. Die Redefreiheit aber bildet das Ventil, durch welches solche im Lande verbreiteten Ansichten sich Luft schaffen und an ihrer Schärfe verlieren, indem sie ihre Widerlegung finden. Nehmen wir aber das Gesetz an, so wird natürlich auch kein Gegenredner auf die verbotene Aeußerung mehr eingehen und im Lande wird statt der Klärung der Auffassungen Argwohn und Mißtrauen verbreitet. Ist aber die Majorität selbst jener excentrischen Auffassung, so nützt das Gesetz nichts, denn dann wird die Commission, welche die Strafgewalt ausüben soll, derselben Ansicht sein.

Die Repräsentativ-Verfassung setzt allerdings eine höhere Stufe der Cultur voraus, und wir sind hoffentlich nicht in den letzten neun Jahren von dieser Höhe so herabgesunken, daß wir die erhaltenen Rechte und Freiheiten nicht vertragen könnten. Was nun die im Hause geschehenen Beleidigungen von außerhalb stehenden Privatpersonen betrifft, so wird den betreffenden Redner wohl das Rechtsgefühl bewegen, das, was er in der Erregtheit gesagt, zu widerrufen; anderenfalls wird der Beleidigte ein anderes Mitglied des Reichstages finden, das ihn vertheidigt. Immer aber ist die öffentliche Widerlegung ungerechter Angriffe nur möglich, wenn auch diese veröffentlicht werden. Die Gefahr ist also nicht so groß und die Vorlage der Regierung entspringt nur einer übertriebenen Angst und vorübergehendem Aerger. Sie läßt ein Gefühl der Schwäche bei der Regierung vermuthen. Die Motive enthalten nur schwache Gründe, die nicht einmal von allen dort citirten Rechtslehrern getheilt werden. Ebenso verfehlt ist die Bezugnahme auf andere Länder. Die in Baiern und Sachsen einst eingeführten Beschränkungen sind längst antiquirt und durch die deutsche Reichsverfassung aufgehoben. Die Zustände bei uns lassen sich ferner absolut nicht vergleichen mit denen Frankreichs, Amerikas und namentlich Englands. Das englische Parlament führt in seiner Majorität die Regierung, einen richterlichen Charakter und eine hundertjährige Geschichte. Die Vorlage ist aber im Einzelnen noch verderblicher, als in ihrem Princip. Das Wort „Ungebühr" enthält keine juristische Definition; man kann also den objectiven Thatbestand, auf Grund dessen so schwere Folgen, wie die Ausschließung vom Amte, verhängt werden sollen, nicht fixiren. Die Auslegung dieses Wortes kann nur vom Parteistandpunkt aus erfolgen.

Da aber schon jetzt bei der Präsidentenwahl auf die numerische Stärke der Parteien nicht Rücksicht genommen wird, so wird nach Annahme des Gesetzes das Präsidium und die Zehner-Commission immer aus der Majorität des Hauses hervorgehen. Diese Zehner-Commission erinnert an den Rath der Zehn in Venedig, der, wenn er den Angeklagten, was selten geschah, freisprach, in unhöflichem Tone zu ihm sagte: Was willst du hier? Mach dich fort! Unsere Commission würde so sprechen, wenn sie verurtheilte. Besser wäre es noch, die Strafgewalt dem Präsidenten allein zu übertragen, dann stehen wir dem Gewissen eines Mannes gegenüber, während sich bei Majoritäten die Gewissensauffassung verflüchtigt. Das Majoritätsgericht würde jede Minorität mundtodt machen; und doch liegt gerade in dem Schutze der Minorität der Segen der Verfassung, da nur durch die Reibung der Parteien das Richtige für das Wohl des Vaterlandes gefunden wird. Die Ausführung des Gesetzes wäre aber für den Präsidenten unmöglich. Er kann von vornherein nicht wissen, ob ein Angriff, der gemacht wird, gerechtfertigt oder ungerechtfertigt ist, ebensowenig, ob die Commission darin eine Ungebühr erblicken wird oder nicht. Er müßte also, um nicht mit dem Gesetz und der Commission in Collision zu gerathen, jeden Angriff verbieten. Der Präsident, der die Verhandlungen objectiv leiten soll, würde also zum größten Tyrannen. (Heiterkeit.) Ich bitte also, das Gesetz a limine abzuweisen. In Deutschland hat von jeher jede Corporation mit Eifersucht ihre Rechte gewahrt, nicht um dem Staate entgegenzutreten, sondern weil ihre Freiheit die beste Stütze des Staates ist. Im Jahre 1445 rief ein Leipziger Professor dem Herzog von Sachsen, der in die Statuten der Universität eingreifen wollte, zu: In unsere Rechte und Freiheiten hat sich kein Kaiser und kein König einzumischen; die Universität regiert sich selbst und verbessert ihre Statuten. Ich hoffe, analog dieser Auffassung wird der Reichstag verfahren. (Beifall.)

Abg. v. Helldorff: Es ist richtig, den Dingen klar ins Gesicht zu sehen und es deutlich zu sagen, daß das Verhältniß zur Socialdemokratie diesen Gesetzentwurf veranlaßt hat, wenn auch in demselben und in den Motiven von ihr mit keinem Worte die Rede ist. Wir Alle wissen und fühlen das und das ganze Volk draußen bemißt seine Stellung dazu — ich gebe es zu — kurzsichtig nach diesem Gesichtspunkt. Der in den Motiven erwähnten Möglichkeit von Ehrverletzungen messe ich eine außerordentlich hohe, ja größere Bedeutung bei, als voraussichtlich die öffentliche Meinung. Aber die Hauptsache bleibt zunächst jener erste Anlaß, und wir haben uns mit Recht zu fragen: ist wirklich eine Gefahr, ein Bedürfniß nach dieser Richtung hin vorhanden? Glauben Sie, daß wir die Socialdemokratie durch das Socialistengesetz todt gemacht haben, daß sie es nicht möglich machen kann, ihre Agitaton im Reichstag, gestützt auf die Privilegien des Reichstags, fortzuführen? Hier liegen wirklich öffentliche Interessen und eine öffentliche Gefahr vor. Aber Niemand ist weiter davon entfernt als ich, Ihnen etwa zuzumuthen, daß wir hier auf diesem Gebiet ein Gesetz gegen socialdemokratische Abgeordnete machen sollen. Nein; nur auf dem Boden des gemeinen Rechts können und dürfen wir helfen. Ich theile nicht die Bedenken des Vorredners, der meint, es handle sich darum, durch die Ver-

fassung verbürgte Freiheiten der Nation und des Reichstages zu beseitigen. Es handelt sich nicht um unter Kämpfen erwachsene grundlegende Verfassungsbestimmungen, sondern um die Paragraphen. mit denen wir mehr oder weniger aus theoretischen Erwägungen, zum Theil fremde Muster copirend, diese Rechtsverhältnisse formulirt haben. Jetzt tritt an uns die hochwichtige Aufgabe, diese Formulirung an den praktischen Verhältnissen zu prüfen und sie richtig zu gestalten.

Wir haben gewiß Alle das größte Interesse daran, auf das Sorgfältigste diejenigen Attribute zu wahren, die wir haben müssen, um unseren Beruf als Gesetzgeber zu üben, aber das darf uns nicht abhalten, in eine kühle, sachliche Erwägung einzutreten. Der Gesetzentwurf bringt neben einander Bestimmungen, die auf dem Gebiete der parlamentarischen Disciplin liegen und solche, die das geltende Recht ändern, die also nur durch Gesetz getroffen werden können. Es behandelt zwei sachlich verschiedene, sorgfältig zu scheidende Materien: einmal die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten für seine Reden, für sein Verhalten im Reichstage und andererseits das objective Privileg, welches den Berichten über die Reichstagsverhandlungen beigelegt ist. Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten ist ein nothwendiger Ausfluß ihres Berufes und jede Aeußerung, die im Berufe gethan worden, ist schon an sich straflos. Aber trotzdem muß diese Straffreiheit ausdrücklich zugesichert werden, um die Unbefangenheit der Meinungsäußerung sicher zu stellen gegenüber unserer eigenen Schwäche und Zaghaftigkeit, und um den Mantel der Liebe über die Excesse zu decken, die bei der Berufsäußerung unterlaufen können. Es handelt sich aber auch um die Möglichkeit wirklich strafbarer Handlungen, die mit dem Worte an dieser Stelle geübt werden: Majestätsbeleidigung, Aufforderung zum Aufruhr, zu Haß und Verachtung zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, Untergrabung der Autorität im Staate und Ehrverletzung gegen Einzelne. Für solche Dinge kann und darf Straflosigkeit nicht statuirt werden. Nun bin ich weit entfernt, zu glauben, daß wir die Befugnisse, das Strafrecht über diese Dinge zu üben, aus der Hand geben dürfen: die Rüge, die Sühne, die in solchen Fällen gegen einen Abgeordneten eintreten muß, der seinen Beruf mißbraucht hat, muß ein Internum des Hauses bleiben. Es kommt darauf an, zu prüfen, ob unsere gegenwärtige Geschäftsordnung den Anforderungen in dieser Beziehung genügt, und das müssen wir alle verneinen. Dem dolosen Mißbrauch des Berufs gegenüber genügt der Ordnungsruf des Präsidenten und die Entziehung des Wortes nicht, da sollten wir bis zu einer zeitweisen Ausschließung eines solchen Abgeordneten gehen.

Wem ist das sachliche Privilegium zu der objectiven Straffreiheit der Berichte aus dem Reichstage eigentlich gewährt? Nicht den Abgeordneten, sondern es ist die Gesammtsumme der Staatsbürger, welche Anspruch darauf haben, von den Verhandlungen des Reichstages volle Kenntniß zu erhalten. Diese Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen hat einen großen Werth für die letzteren selbst: sie erhält einen lebendigen, geistigen Verkehr zwischen uns und den Wählern, sie führt dem Reichstage geistige Nahrung zu, die ebenso auf die Bevölkerung zurückströmt. Aber diese Oeffentlichkeit muß auch eine naturgemäße Begrenzung haben, und die geben wir ihr ja schon praktisch. Schon jetzt schließen wir erhebliche Gebiete der Thätigkeit dieses großen Organismus von der Oeffentlichkeit aus: die inneren Verhandlungen der Fractionen, Abtheilungen und Commissionen. In der letzten Zeit ist es allerdings Sitte geworden, daß aus den Commissionen des Hauses Berichte an die Zeitungen kommen, in denen sogar die Reden und Abstimmungen der einzelnen Commissions-Mitglieder mitgetheilt sind. Nach meiner Meinung ist dieses Verfahren ein den Reichstag schädigender Brauch (Hört! Hört!), unter dem der nothwendige vertrauliche Charakter der Berathungen leidet. Das Publikum hat entschieden Anspruch darauf, über die Verhandlungen wahrheitsgetreu unterrichtet zu werden, einen Anspruch auf Mittheilung von etwaigen strafbaren Vorgängen und Aeußerungen, die wir durch unsere Disciplin rügen müssen, können wir nie zugestehen. Wenn wir unbefangen prüfen, wie weit wir durch unseren jetzigen Zustand dem Bedürfnisse des Publikums nach Belehrung über unsere Verhandlungen entgegenkommen, so müssen wir viele und schwere Mißstände anerkennen. Die größten deutschen Zeitungen bringen lediglich die Reden ihrer Partei nach dem stenographischen Bericht, alle übrigen nur auszugsweise und die kleinen Blätter bringen sämmtlich nur Auszüge aus den Verhandlungen, von denen ein großer Theil tendenziös entstellt ist. Die praktischen Engländer haben auf die Erhaltung der Freiheit der Berathung selbst das Hauptgewicht gelegt, dagegen halten sie an dem Gedanken fest, daß Derjenige, der publicirt, für das verantwortlich ist, was publicirt wird.

Das sollte doch zu der Erwägung Anlaß geben, ob derartige Einrichtungen nicht recht wohl dem praktischen Bedürfniß entsprechen könnten. Das Privileg der Oeffentlichkeit für die Verhandlungen ist ja eigentlich ein Privileg der Presse und gerade in seiner Combination mit den möglichen Ausschreitungen bis zur Grenze des Strafbaren und über die Grenze hinaus liegt die Gefahr und der Punkt, in dem eine Aenderung eintreten muß. Von der Rednertribüne des Reichstages hat die Oeffentlichkeit das meiste Gewicht, das hier gesprochene Wort geht durch die gesammte Presse, und gerade, wenn es sich um einen Scandal und um besonders scharfe Aeußerungen handelt, versäumt es die Presse nie, dies nach außen mitzutheilen; eine vernichtendere Ehrverletzung ist nicht denkbar, als wenn sie an dieser Stelle ausgesprochen wird. (Sehr wahr!) Es ist dagegen geltend gemacht worden, daß in der Oeffentlichkeit selbst eine Correctur liege. Eine Correctur für derartige Dinge ist hier im Hause möglich; wir hier empfinden den Unwillen des Hauses, ein Exceß fällt auf die Partei zurück, welche ihn duldet. Aber der Mann der draußen die Rede des socialdemokratischen Abgeordneten liest, liest nicht mit derselben Andacht die Widerlegung, die in dem anderen Blatte steht. Der oft gehörte Satz: „Der Unsinn ist unschädlich, wenn er von den Dächern gepredigt wird" ist reine Theorie. Das Wachsthum der Socialdemokratie wäre nicht möglich, wenn sich der Unsinn von selbst widerlegte. (Sehr richtig! rechts.) Ich glaube, daß die große Masse des Volkes die Abhilfe auf diesem Gebiete, die ich für nothwendig halte, entschieden fordert. Bei dem jetzigen Zustande ist es möglich, daß das, was der gemeine Mann draußen nicht sagen darf, was der Reichstagsabgeordnete ohne Rüge nicht sagen darf, straflos publicirt werden kann, etwas, was der schlichte Verstand des Volkes nie begreift. (Sehr richtig! rechts.) Wir halten also den Gedanken der Vorlage im Ganzen für richtig, gegen die einzelnen Punkte lassen sich ja mancherlei Zweifel erheben.

Es wird nun der Regierung zum Vorwurf gemacht, daß sie einen Gesetzentwurf bringt, der in die Disciplinarverhältnisse des Reichstages, die er verfassungsmäßig selbstständig zu regeln hat, eingreift. Aber die Ordnung dieses Verhältnisses ist doch ohne Gesetz nicht möglich, ich kann also die Schuld der Regierung, diesen Gedanken in das Haus geworfen zu haben, nicht so hoch anrechnen. Ich begreife nicht, wie man auf dem Standpunkt stehen kann, daß man sachlich für den Entwurf spricht und nachher sagt, wir müssen ihn ablehnen, und doch dasselbe von uns beantragen. Das entspricht nicht meiner Ansicht von der Würde des Reichstages, ich halte es für nöthig, daß wir hier, wo wir doch zu einem sehr großen Theil das Bedürfniß einer Aenderung anerkennen, an die Berathung herantreten müssen und zwar in einer Commission. (Sehr richtig! rechts.) Ich zweifle sogar nicht, daß es bei gutem Willen möglich sein wird, in ihr den Weg zu finden, auf dem wir auch diese Bedenken der Dignität überwinden und der Sache den richtigen Ausdruck geben können. In Bezug auf die Untersagung der Publication wird der praktische Punkt in den Vordergrund der Erwägung treten müssen. Die Presse hat ein Interesse daran, daß mindestens bis zu einem bestimmt zu präcisirenden Moment eine derartige Untersagung ausgesprochen ist. Vor allen Dingen muß man bedenken, daß es sich hier nicht um die Untersagung der Publication in untergeordneten Fällen handelt, sondern in Fällen, wo der Mißbrauch der Berufsäußerung in Frage kommt und da wird es der Präcisirung der Strafbarkeit nicht bedürfen. Die Befürchtung, daß eine Verfolgung dieses Weges dahin führen könnte, daß die Minorität durch den Parteiterrorismus mundtodt gemacht wird, kann ich nicht theilen. Ich halte es für unmöglich, daß jemals das Rechtsgefühl in einer solchen Versammlung, wie die ist, in der wir uns befinden, so erstorben sein könnte, daß wir nicht mehr zu unterscheiden wissen zwischen einem Exceß in berufsmäßiger Thätigkeit und einem Mißbrauch des Berufs zu einer strafbaren Handlung. (Sehr richtig! rechts.) Dann wäre überhaupt unser Parlamentarismus und unser öffentliches Leben keinen Pfifferling werth. Es wird dem Ansehen des Reichstages keinen Schaden thun, wenn er mit Strenge und Ernst über die Würde seiner Verhandlungen und den richtigen Gebrauch der uns zustehenden Rechte wacht. Wir müssen einen Zustand beseitigen, der dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht, der wirkliche Verletzungen desselben und des Rechtes möglich macht. Damit thun wir lediglich unsere Pflicht als berufene Hüter der Rechtsordnung. (Beifall rechts.) (Im Laufe der folgenden Rede des Abg. Lasker tritt Fürst Bismarck ein.)

Abg. **Lasker**: Ich will die Regierung zunächst nur in einem Punkte beruhigen. Ein Vorredner hat diese Vorlage auch deshalb für einen Mißgriff der Regierung erklärt, weil für sie jetzt viel schwerer Zugeständnisse in Betreff der Revision der Geschäftsordnung in ihrem Sinne zu erreichen sein würden, als dies ohne diese Vorlage der Fall gewesen sein würde. Ich weise diese Befürchtung von mir zurück, ich verhandele nicht unter Empfindlichkeiten. Wenn mir auch solche bei dieser Vorlage aufgestiegen sind, gerade so wie einem sehr großen Theile des Volkes, der einen nicht anständigen Namen für dieselbe erfunden hat, so dränge ich diese Empfindlichkeiten zurück, weil es sich um Rechte des Hauses handelt und von Seiten der Regierung ein Prozeß eingeleitet wird zwischen diesem Hause und dem Publikum. Wenn früher die Regierung einem Antrage aus dem Hause nicht zustimmen wollte, so machte sie hauptsächlich den Einwand, es fehle der Nachweis des Bedürfnisses, und sie selbst legte auf denselben bei ihren Entwürfen großes Gewicht. Hier wird dieses Moment aber nur in einem Zwischensatze erörtert, das Gesetz sei nothwendig, weil eine Anzahl Abgeordneter gewählt sei, welche die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft zu bestreiten anfingen. Aus abstracten Principien und literarischen Anschauungen kann das Bedürfniß nicht nachgewiesen werden, sondern es müssen concrete Thatsachen angeführt werden, die eine Aenderung des seit einem Menschenalter in dem größten Theile Deutschlands und in diesem Hause seit seinem Beginn geltenden verfassungsmäßigen Rechtes erfordern. Zu der Herstellung der Norddeutschen Bundesverfassung schritt die Regierung unmittelbar nach den Zeiten größter Erregtheit in Preußen und damals wurde noch vor den Gerichten gestritten über das Maß der Redefreiheit des Abgeordneten und der Freiheit der Publicationen. Trotzdem hat die Regierung damals nicht geweigert, die jetzigen Bestimmungen zum verfassungsmäßigen Recht werden zu lassen.

In Preußen hielt man den Satz, das objective, wahrheitsgetreue Berichte straffrei seien, für so natürlich, daß er nicht einmal in die preußische Verfassung aufgenommen worden ist, sondern als gemeines Recht unter der reactionären Regierung der Fünfziger Jahre in das Preßgesetz aufgenommen wurde. Welches Bedürfniß liegt seit 14 Jahren für die Regierung vor, die Verfassung in ihren Grundbestimmungen zu ändern und dem Reichstag das Recht zu geben, durch Ausschluß eines Mitgliedes ein Mandat für erledigt zu erklären und einem Manne sein passives Wahlrecht abzuerkennen. Ein solches Bedürfniß ist durch keinen einzigen Fall begründet. Ich habe schon schlimme erregende Dinge, Beleidigungen und Angriffe hier im Hause gehört, die zum Theil nachher modificirt wurden, aber ich habe sie in weit schärferem Grade von dem Tische des Bundesrathes gehört. (Sehr wahr!) Schreiben Sie sehr vieles von den erregten Debatten auch dem Einfluß zu, den die leitenden deutschen Politiker ausüben. So wird die Debatte stets erregter und nähert sich der Grenze, welche von diesem Gesetze getroffen werden soll, sobald, was leider heute nicht der Fall ist, Fürst Bismarck an der Debatte theilnimmt. (Sehr richtig!) Das sind große geschichtliche Erscheinungen, die man mit kleinen unwirksamen Polizeimaßregeln nicht unterdrücken kann. Darf man nun eine Verfassung ändern, weil möglicherweise ein Fall vorkommen kann — was in 12 Jahren nicht geschehen ist — der zur Ausschließung eines Abgeordneten Veranlassung geben könnte. Der Schutz Außenstehender vor Beleidigungen durch Abgeordnete ist in den Motiven nachträglich nur ornamental eingeschaltet, weil dieses Argument sich in der Presse als populär erwiesen hat. Ferner ist als Argument für die Vorlage heute angeführt worden, es sei eine natürliche Consequenz des Socialistengesetzes. Das ist vollständig unrichtig. Der vornehmste Vertheidiger des Socialistengesetzes, der Abg. Gneist, führt bei Berathung desselben unter allseitigem Beifall auch der Regierungen aus, man müßte die socialistischen Blätter unterdrücken, weil sonst keine objective Discussion mit den Hunderttausenden ihrer Leser möglich sei, eine solche hätten wir aber nicht zu scheuen, dann könnten wir auf unsere gute Sache und den Sieg unserer Gründe vertrauen.

Im Reichstag haben aber alle Parteien Gelegenheit zu einer vollständig objectiven Debatte, welche ein wahrheitsgetreuer Bericht vollständig wiedergeben muß, denn der constituirende Reichstag hat es abgelehnt, auch wahrheitsgetreue Berichte über einen Theil der Debatte zu privilegiren. Haben die socialistischen Abgeordneten wirklich Veranlassung zu dieser Vorlage gegeben? Beim Erlaß des Socialistengesetzes sagte man, ein Ausnahmegesetz sei nöthig, weil man nicht das gesammte Volk verantwortlich machen wollte für die Ausschreitungen Einzelner. Heute befolgt man eine umgekehrte Politik. Das Stärkste, was in der vorigen Session in diesem Hause gesagt worden ist, ist nicht von den Socialisten gesagt, sondern aus einem ganz anderen Kreise (Sehr richtig!), und diese Ausschreitung der Rede hat zu einer sehr wohlthuenden Erklärung eines Fractionsgenossen dieses Redners Veranlassung gegeben. Man nimmt auch Bezug auf die Rede eines socialdemokratischen Abgeordneten, wobei der Präsident erklärte, daß gewisse Ausdrücke an die Provocation zum Aufruhr streiften. Die Gewalt des Präsidenten hat vollständig ausgereicht, das Ende der Rede herbeizuführen, und der nächste Redner gab dann dem Hause und dem Lande die vollste Genugthuung über das Gesprochene. Diese Rede hat auch keineswegs mehr als einen Ordnungsruf verdient, denn Vieles klingt im Augenblick viel gefährlicher, als wenn man es im Zusammenhange liest. Wohl aber bin ich Zeuge gewesen, daß vom Bund esrathstische aus Dinge geübt worden sind, die man jetzt für völlig unleidlich und das Rechtsbewußtsein des Volkes störend hält. Der Reichskanzler selbst hat den Ausdruck „Lüge", der doch bei allen anständigen Menschen für eine zweifellose Beleidigung gilt, für eine gewisse Thatsache gebraucht und ihn nur, durch die Unruhe des Hauses veranlaßt, in Bezug auf einen Abgeordneten zurückgenommen. Er glaubte also, es verstoße nicht gegen den Anstand und das Rechtsbewußtsein des Volkes, wenn er einen solchen beleidigenden Ausdruck in Bezug auf eine außerhalb des Hauses stehende Person gebrauchte. (Hört!)

Die hier vorgetragenen Anschauungen sind also nicht ganz unbestritten. Ich komme jetzt zu der Frage der wahrheitsgetreuen Berichte, die allerdings ein Gesetz erfordern würde. Es handelt sich hier nicht um ein Privilegium des Parlamentes, sondern wir haben den allgemeinen Satz, daß gewisse Ausführungen, wenn sie im Beruf geschehen, z. B. vom Richter in den Erkenntnißgründen oder im Plaidoyer des Staatsanwalts, oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen privilegirt werden. In solchen Fällen tritt durch eine Rüge des Präsidenten des Gerichtshofes die Sühne ein. Man muß aber a priori annehmen, daß hier jedes Mitglied in der Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der seiner Wähler spricht. Gegen die Virtuosen persönlicher Kränkung genügt der Ordnungsruf des Präsidenten. Der einzige Fall aus dem preußischen Abgeordnetenhause, der heute zur Motivirung dieser Vorlage angeführt worden ist, ereignete sich, als dieser Entwurf schon in der Vorbereitung war, und sofort war man dort der Ansicht, daß dieser Fall als Motiv für die früher erdachte Vorlage würde verwendet werden. (Sehr richtig!) Mögen Sie gegen die Redefreiheit einschreiten vom Standpunkte eines Privilegiums aus, oder vom Standpunkt der Verbrechen und Vergehen, immerhin ist sie damit völlig begrenzt, denn es wird objectiv mit Sicherheit gar nicht zu constatiren sein in dem Augenblick, ob das Gesprochene wirklich ein Verbrechen oder Vergehen darstellt. Der Reichskanzler sprach selbst im constituirenden Norddeutschen Bundestage aus, daß er an eine solche Gefahr gar nicht glaube, und daß er den Staat und das sittliche Bewußtsein stark genug halte, eine solche Beschädigung abzuwehren. Also alle die schrecklichen Dinge von Hochverrath und Provocation zum Aufruhr hielt der Reichskanzler damals nicht für genügend, um Opposition zu machen. (Fürst **Bismarck**: Damals!)

Ich will für meine Deductionen mir die kräftige Stütze des Reichskanzlers sichern. Im Jahre 1870 hat der Reichskanzler den jetzt angefochtenen Satz unbeanstandet in das Strafgesetzbuch für alle deutschen Parlamente aufnehmen lassen. Mir sind auch im Reichstage keine solchen Collisionen vorgekommen wie etwa im preußischen Abgeordnetenhause vor 1866. Im Jahre 1870 hatten wir schon socialdemokratische Abgeordnete im norddeutschen Bundestage, der schwere Culturkampf entspann sich, politische Veränderungen erregten die Gemüther, trotzdem waren die damaligen Verhandlungen verhältnißmäßig ruhig und objectiv. Engländer selbst haben mir gesagt, sie hätten den Eindruck eine Versammlung von Senatoren vor sich zu haben. (Heiterkeit.) Würde ein Gesetzentwurf wie dieser auch in einem englischen oder französischen Parlament so objectiv-ruhig discutirt werden, wie hier? Nein! Mir imponiren die in den Motiven citirten Geschäftsordnungen fremder Parlamente sehr wenig, jedes Volk muß nach seinem Temperament wissen, was es ertragen kann. Bei den Franzosen ist allerdings der Weg zu Handgreiflichkeiten viel kürzer, als bei uns. In Bezug auf englische Zustände giebt der Regierungsentwurf das schiefste Bild von dem wirklichen Recht. In England kann ein Mitglied vom Parlament nicht ausgeschlossen werden wegen seiner Thaten innerhalb des Parlaments, sondern nur wegen unwürdigen Verhaltens außerhalb desselben. Hier soll der Ausschluß nur wegen Ungebühr erfolgen, Betrüger können wir nicht ausschließen. In diesem Jahrhundert ist nur aus dem englischen Parlament Lord Cochrane ausgeschlossen worden, weil er falsche Börsennachrichten außerhalb der Börse verbreitete und Börsenjobber war; ferner Mr. Sadleir, von dem man nicht wußte, ob er ein Betrüger war oder verrückt und betrügerisch zugleich. Also die englische Praxis hat durchaus keine Aehnlichkeit mit der hier vorgeschlagenen. Die Ausschließung aus dem Parlament entspringt in England nicht der Geschäftsordnung, sondern dem gemeinen Rechte.

Ferner hat man heute gesagt, es gebe kein Land, das die wahrheitsgetreuen Berichte so schütze, wie die deutsche Verfassung. Wenn ich zugleich die Praxis berücksichtige, so kenne ich kein parlamentarisches Land, in dem das nicht der Fall ist. Von England weiß ich es bestimmt. In England ist ein Abgeordneter verantwortlich für die Publication seiner einzelnen im Parlament gehaltenen Rede, gerade wie bei uns. Die wahrheitsgetreuen Berichte, nicht nur über die Parlaments-, sondern über die Gerichtsverhandlungen, sind in England straffrei. Die Regierung hat keinen einzigen Fall beibringen können, wo eine Verurtheilung wegen wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte erfolgt ist, obwohl auch dort Veranlassung genug dazu war. Noch in neuester Zeit wurde dort ein eben demissionirter Minister der Lüge beschuldigt. England kann überhaupt als Beispiel hier nicht citirt werden, denn dort ist der Ausschluß der Oeffentlichkeit ein Privileg des Parlaments, das eifersüchtig gehütet wird. Bei uns ist das Gegentheil der Fall und der wahrheitsgetreue Bericht ist das nothwendige Correlat zur Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Wenn hier ein excessiver Ausdruck fällt und er wird gerügt und seine Publicirung verboten — abgesehen, daß das nach der heutigen Art der Berichterstattung gar nicht durchführbar ist, so haben es doch Hunderte hier im Hause und auf den Tribünen gehört, denen Sie doch kein Amtsgeheimniß auferlegen können. Die Verbreitung auf diesem Wege ist viel gefährlicher, als durch wahrheitsgetreue Berichte. Man kann für Injurien und Verleumdungen eine sofortige Correctur innerhalb des Hauses eintreten lassen, aber mit dem Ausschluß der Veröffentlichung ist nichts gewonnen. Eine solche Genugthuung ist für den Beleidigten viel besser, als eine Verurtheilung des Beleidigers nach einem langen Proceß durch die Gerichte. Drr Reichskanzler sagte 1867 selbst — er behandelt die Gerichte nicht immer freundlich — für 15 Mark könne man den höchsten Beamten des Reichs jederzeit beleidigen.

Ich komme jetzt zu der Frage der Autonomie des Reichstages. Das ist keine Machtfrage oder ein Ehrenpunkt, sondern sie ist unentbehrlich für den parlamentarischen Beruf. Ein starres Gesetz das an die Stelle eines Theils der Geschäftsordnung tritt, kann nicht passend gemacht werden für alle Wechselfälle des parlamentarischen Lebens und gestattet auch in keinem Falle eine Abweichung ohne den Consens aller legislatorischen Factoren. Die viva vox kann nur ertragen die viva lex, die verkörpert ist in der Person des Präsidenten. Der Präsident kann aber nicht Declarationen eines geschriebenen Gesetzes geben. Es kommt häufig vor, daß ein Redner formal die Grenzen der Redefreiheit überschreitet, materiell aber vollständig Recht hat. Das ist in der mündlichen Discussion unvermeidlich und erfordert Nachsicht. Der Reichskanzler — ein äußerst beredter Mann — wird auch nicht die formelle Vertretung aller seiner Worte übernehmen können. Hat er doch selbst einmal bei der Verhandlung über die Broschüre des verstorbenen General Lamarmora im preußischen Abgeordnetenhause einem Redner Verleumdung vorgeworfen. Obwohl er materiell Recht hatte, so hätte er doch zur Ordnung gerufen werden müssen, wenn man nicht mit Ordnungsrufen gegen Minister außerordentlich vorsichtig zu sein pflegte. (Heiterkeit.) Es ist ja möglich, daß bei solchen Fällen der Reichstag in die peinliche Lage kommt, wegen des materiellen Rechtes sich auch die ungebührliche Form anzueignen. Es ist in den Motiven auf den Fall Plimsoll im englischen Parlamente Bezug genommen worden. Dessen Bill über die Ausrüstung von Seeschiffen, war in ihrem Zustandekommen für die damalige Session durch eine Gruppe von Interessenten gefährdet. Mr. Plimsoll nannte diese Schurken, die mit Menschenleben Handel treiben. Haben Sie solches schon im deutschen Reichstage gehört? Der Ministerpräsident beantragte einen Verweis gegen Plimsoll, derselbe nahm vor der Entscheidung zwar nicht die Sache wohl aber den Ausdruck zurück und seine Bill ging durch. Jedes Wort erhält wie in dem Fall Plimsoll seine Bedeutung von der Situation, unter der es gesprochen wird, und das kann kein Quasigerichtshof feststellen, sondern nur der lebendig wirkende Präsident, der den heiligen Beruf hat, insbesondere der Minoritäten sich anzunehmen.

Wenn Sie die widerwärtige Form des von der Commission wörtlich vorgeschriebenen Widerrufs einführen, dann werden Sie die die größere Virtuosität derjenigen Redeweise ausbilden, die äußerlich den Anstand wahrt, aber die Sache innerlich beim Alten läßt. Sie werden die rhetorische Heuchelei befördern, wir haben ja in diesem Hause Virtuosen in diesem Punkte. (Heiterkeit.) Bleiben wir bei der alten Regel: Pectus facit oratorem! Darin stimme ich mit den Vorrednern überein, wenn wir unseren eigenen Discussionen nicht die genügende Kraft zutrauen, excessive Aeußerungen zu reprobiren und paralysiren, dann brauchen wir das ganze parlamentarische Wesen überhaupt nicht. Solche Berichte, welche tendenziös den einen Redner fast wörtlich und den anderen verstümmelt wiedergeben, vermag ich als wahrheitsgetreue nicht anzuerkennen. Das Obertribunal hat schon so entschieden. Man kann darüber streiten, ob diese Vorlage eine Erweiterung der Rechte des Parlaments enthält, aber sie hält sicherlich eine Einschränkung der Befugnisse des Präsidenten. Sie zieht ihn von der Höhe seiner Stellung zur verantwortlichen Partei herab. Glauben Sie, daß ein Präsident noch einen Tag seine Geschäfte fortführen kann, wenn die Commission entweder eine von ihm mit Arrest belegte Rede freigiebt oder eine Rede, die er hat ungerügt passiren lassen, nachher auf den Antrag von 20 Mitgliedern mit Censuren belegt? Unsere Geschäftsordnung hat sehr weitgehende Befugnisse. Sie giebt dem Präsidenten das Recht des Ordnungsrufes, gegen den nur eine Appellation an das Haus ohne jede weitere Discussion gestattet ist; ich glaube, daß der Präsident auch befugt ist, den Redner, ohne ihn förmlich zur Ordnung zu rufen, auf das Unparlamentarische seiner Ausführungen aufmerksam zu machen. Der Präsident kann völlig unbeschränkt die Polizei im Hause ausüben, und der Präsident Simson hat einmal auch einem Mitglied des Bundesrathes gegenüber von diesem Recht unter dem Beifall des Hauses Gebrauch gemacht. Er kann zu jeder Zeit, mitten in der Rede eines Ministers, die Versammlung für aufgehoben erklären, sobald er als Polizeiherr des Hauses glaubt, daß die Verhandlung nicht mehr mit Anstand geführt werden kann.

Sollte trotzdem nachgewiesen werden, daß die Macht des Präsidenten noch nicht weit genug reiche, so würde ich mich dem nicht verschließen, was aber der Gesetzentwurf will, ist keine Ausdehnung, sondern eine strenge Einschränkung seiner Befugnisse. Endlich hat man sich auch auf die Ansicht mehrerer Rechtsgelehrten berufen und da ist dem Regierungsentwurf ein Malheur passirt. Zweimal ist Herr v. Mohl angeführt: es findet sich nun bei ihm in der Begründung ein Satz, den die Regierung mit abgedruckt hat: „Weder kann die Einmischung eines andern Factors der Staatsgewalt in ihre inneren anderen Angelegenheiten geduldet werden, noch wäre es zuläßig, sie in der Aufrechterhaltung ihrer Orduung und Würde abhängig zu machen von dem Gutachten einer außer ihr stehenden Behörde." Eine größere Verurtheilung für die Initiative der Regierungen, einen Geschäftsordnungs-Gesetzentwurf uns vorzulegen, als sie in diesen Zeilen enthalten ist, läßt sich mit so kurzen Worten gar nicht ausdrücken. Und nun kommt Herr v. Mohl zu dem Schluß bei seiner neuen Ansicht: Es gehört nicht eben Prophetengabe dazu, um vorauszusagen, daß Fälle eintreten können, in denen ernstlich zur Erwägung kommen muß, ob nicht das wiederholt in unleidlicher Weise mißbrauchte Worte kurzer Hand zu entziehen sei; vielleicht selbst, ob nicht der Ausschluß eines Mitgliedes wegen einer groben Ungebühr oder wegen grundsätzlicher Leugnung der rechtlichen Grundlagen des Reichs und des Reichstages als geboten erscheine? Herr v. Mohl kommt also nur auf die Untersuchung der Frage in Beziehung auf die Geschäftsordnung, ob dem Präsidenten nicht die Gewalt zu geben, das Wort sofort zu entziehen statt, daß er erst zweimal zur Ordnung rufen muß. Wenn aber bis jetzt kein Fall vorgekommen ist, in dem nach dem Urtheil der Majorität dieses Hauses der Ausschluß eines Mitgliedes angegezeigt gewesen wäre, so kann auch dieser Punkt nicht zu denjenigen gehören, welche sich als dringendes Bedürfniß etwa von selbst dargeboten haben, daß ein solcher Gesetzentwurf hätte vorgelegt werden müssen.

Es bleibt also nichts übrig von den Bestandtheilen, welche gesetzlichen Stoff haben, die unsere Aufmerksamkeit in dem Maße sollten beschäftigen müssen, daß wir mit größerem Vortheil in die Behandlung des Gesetzes eintreten, wenn wir es in eine Commission verweisen. Ich will die Frage nicht gerade zu einer empfindlichen stempeln. Der Reichskanzleramtspräsident behauptet, der Gesetzentwurf finde vielleicht Empfindlichkeit im Hause, weil diese Vorschläge von oben herunter gekommen seien. Ich meine aber, Regierungsvorlagen kommen nicht von oben herunter, sondern ein berechtigter Factor legt sie dem andern vor. Eine Empfindlichkeit ist also nicht möglich. Aber wenn etwas Aehnliches angenommen wird, wie diese Paragraphen, so heben wir selbst die Gleichheit zwischen den Bundesrathsmitgliedern und uns gesetzlich auf. (Sehr richtig! links.) Ein Bundesrathsmitglied darf dann einen Ausdruck gebrauchen, den ein Abgeordneter zurücknehmen muß. Ob die Mitglieder des Bundesraths unserer Geschäftsordnung unterstehen, ist ja zweifelhaft, aber eine Parität der Verhandlungen ist nicht möglich, wenn die Straf-Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gegen die Bundesraths-Mitglieder nicht zur Anwendung kommen. — Deutlich hat ein Mitglied des Bundesraths einem Abgeordneten Vorwürfe gemacht, die man so auffassen konnte, als lasse jener Abgeordnete sich landesverrätherische Handlungen zu Schulden kommen. Dieser Abgeordnete — ich weiß nicht, ob der Redende ihn gemeint hat, aber das Haus hat es so aufgefaßt — hat sich vertheidigt und wenn er nun in dieser Vertheidigung in der Erregung weit über das Maß geht, so kann darin eine Ungebühr liegen, und das Haus wird in Zweifel sein, ob es ihn so behandeln soll, wie wenn es ein gleiches Indicium für beide Theile gäbe, oder die Verantwortung für seine Aeußerungen tragen soll. Sollte die Geschäftsordnung sich als unzureichend erweisen in den Waffen, die sie dem Präsidenten zur Ueberwachung der Verhandlungen bietet, so werden ich und viele meiner Freunde gewiß zu einer Revision bereit sein. Aber ein Bedürfniß zur Abänderung der Verfassung finden wir nicht, sondern halten die autonomistische Regelung des Geschäfts-

ganges durch den Reichstag nicht blos für eine äußere, sondern für eine innere Nothwendigkeit, die eine Beschränkung nicht erduldet. (Lebhafter Beifall links; Zischen rechts.)

(Fortsetzung folgt in der Morgen-Ausgabe.)

Berlin, 4. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Oberst-Lieutenant z. D. von Slupecki, bisher Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons (Arolsen) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83 den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe; dem Oberförster Glimmann zu Medingen in Hannover den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; den Ober-Postdirectoren, Geheimen Posträthen Fritze zu Frankfurt a. O. und Breithaupt zu Kiel, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie den Schullehrern ꝛc. Witt zum Semlow im Kreise Franzburg, Brandt zu Glinde im Kreise Calbe und Lindenlaub zu Ratscher im Kreise Schleusingen den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der König hat dem General-Intendanten des Großherzoglich badischen Hof-Theaters zu Karlsruhe, Kammerherrn Gans Edlen Herrn zu Putlitz, den Rothen Adlerorden 2. Kl.; dem Großherzoglich badischen Geh. Rath 2. Klasse und Vorstande des Geheimen Cabinets Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, Freiherrn von Ungern-Sternberg, den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Großherzoglich badischen Prälaten Doll, Mitgliede des evangelischen Ober-Kirchenraths und Dekan der Hofpfarrei zu Karlsruhe, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie dem Chef des Kaiserlich russischen General-Consulats zu Königsberg i. Pr., Dr. phil. Wyszomierski, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Reiches die Wahl des ordentlichen Professors in der medicinischen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Dr. Albert Lücke, zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 1. April 1879 bis zum 1. April 1880 bestätigt.

Se. Majestät der König hat dem beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angestellten Kanzlei-Rath Brunn den Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath, dem Bürgermeister Lindemann in Dortmund den Titel als „Ober-Bürgermeister", sowie den Banquiers Emil Ladenburg und Johann Philipp Petsch-Goll in Frankfurt a. M. den Charakter als Commerzien-Rath verliehen.

Dem zum Rechtsanwalt und Notar in Friedeberg NM. ernannten Kreisrichter Pöppel in Vandsburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Driesen gestattet worden. Der frühere Gerichts-Assessor Joël ist unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zossen ernannt worden.

Berlin, 4. März. [Beide Kaiserliche Majestäten] ließen Sich vorgestern, wie alljährlich, die Mannschaften der Feuerwehr vorstellen, die sich im Laufe des Jahres mit persönlicher Lebensgefahr besonders ausgezeichnet haben. — Gestern fand im Königlichen Palais eine kleine Theegesellschaft statt.

[Se. Majestät der Kaiser und König] nahm heute in Gegenwart Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Würtemberg, des Gouverneurs und des Commandanten militärische Meldungen und demnächst den Vortrag des Militär-Cabinets entgegen. (R.-A.)

= **Berlin**, 4. März. [Zur Abwehr der Pestgefahr,] Die Berathungen über die zur Abwehr der Pestgefahr auszuführenden Maßregeln dauern sowohl im Reichskanzleramte wie im preußischen Cultusministerium fort. Zur Ausführung der für die See-Provenienzen aus Rußland vorgesehenen Controle werden Quarantaine-Anstalten mit Lazaretheinrichtungen u. s. w. zu Neufahrwasser, Lübeck, Flensburg und Wilhelmshafen in Aussicht genommen. Schiffe, welche aus verdächtig erklärten Häfen kommen, oder welche Personen an Bord haben, die aus verdächtigen Gouvernements kommen, dürfen in keine anderen Häfen einlaufen, bevor sie in den vorbezeichneten die vorgeschriebene Inspection und Quarantainefrist durchgemacht haben. Die gleichen Einrichtungen sollen für die Flußschifffahrt auf der Weichsel und dem Niemen getroffen werden, um den erfahrungsgemäß besonders häufig mit Ansteckungsgefahren verbundenen Verkehr der Flößer unter Controle zu stellen.

□ **Berlin**, 4. März. [Die Debatte über das Reichstags-Disciplinargesetz.] Die heutige Debatte über das Strafgesetz wider Reichstagsabgeordnete nahm erst in ihrer zweiten Hälfte jenen dramatischen Charakter an, der die größeren parlamentarischen Actionen in der deutschen Volksvertretung bisher auszeichnete. Mit anderen Worten, die Reden des Unterstaatssecretärs Dr. Friedberg und der Abgg. Fürst Hohenlohe-Langenburg, Frhr. von Heeremann und von Helldorf hörten sich wie akademische Vorlesungen über ein schon längst abgethanes Thema an, während von dem Momente, wo der Abg. Lasker und Fürst Bismarck das Wort ergriffen, der Gegenstand den Höhepunkt seines Interesses erlangte. Wir haben selten den Abg. Lasker mit einer so großen Wucht schneidiger Gründe einen Gesetzentwurf völlig vernichten sehen, der schon von der öffentlichen Meinung in seinen verschiedenen legislatorischen Phasen verurtheilt war. Der Reichskanzler unterzog sich der undankbaren Aufgabe, den Leichnam nochmals zu galvanisiren, ehe er vom Reichstage völlig begraben wird. Man fragte nach der Rede, welchen Zweck sie gehabt, nachdem der Reichskanzler selbst eingestanden, daß er auf die Annahme des Gesetzentwurfs nicht rechne. Man antwortete, daß der Fürst nach zwei Richtungen hin gesprochen: erstens nach dem kaiserlichen Palais Unter den Linden, wo das Maulkorbgesetz gewissermaßen als ein integrirender Theil des Socialistengesetzes betrachtet werde, und zweitens nach den Wählern hin, um die Verantwortlichkeit für das Scheitern eines zweiten Nothgesetzes dem Reichstage aufzubürden, damit dieser, falls er auch die wirthschaftlichen Vorlagen ablehnt, mit der Aussicht auf die Wahl eines conservativen Hauses aufgelöst werden könne. Wie viel oder wie wenig Fürst Bismarck zwischen den Zeilen seiner Rede über diese Intentionen verrieth, darüber herrschen unter den Abgeordneten verschiedene Ansichten. Man war nur darüber einig, daß die Unpopularität des Gesetzentwurfs, die der Reichskanzler selbst zugab, denselben nicht verhinderte, sich bewußt einer Niederlage auszusetzen, der sich ein Staatsmann von so sensiblen Eigenschaften nicht persönlich unterzieht, wenn er nicht ganz besondere Ziele dabei verfolgt. Jedenfalls wird das Maulkorbgesetz nach seiner Ablehnung als ein Stein zum Grabe des gegenwärtigen Reichstages zu betrachten sein.

[Verbote auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Octbr. 1878.] Die nicht periodische Druckschrift: „Ein Anti-Syllabus", Druck von W. Hintze in Wriezen, welche mit der bereits unterm 17. November v. J. verbotenen gleichnamigen, von A. Löschke in Chicago gedruckten Schrift gleichlautend ist. — Die vom 9. Februar datirte Nr. 6 der im Verlage von F. Götschalck zu Brüssel erscheinende periodische Druckschrift: „Die Laterne" von Carl Hirsch.

Burg, 4. März. [Wahl.] Bei der am 28. Februar im hiesigen Wahlkreise stattgehabten Reichstagsersatzwahl wurden laut amtlicher Meldung 15,514 Stimmen abgegeben und zwar 8976 St. für Rittergutsbesitzer Tölke in Bomsbdorf (Nat.-lib.) und 5538 St. für Deichhauptmann v. Plotho (Cons.). Der Erstere ist somit gewählt.

Provinzial-Zeitung.

ⴸ **Breslau**, 1. März. [Criminaldeputation. — Vorsätzliche Körperverletzung.] Die erste Criminal-Deputation des königlichen Stadt-Gerichts, unter Vorsitz des Herrn Stadt-Gerichts-Rath Gäde, verhandelte heute drei auf vorsätzliche Körperverletzung lautende Anklagen.

Am 28. September v. J. war die 64 Jahre alte Bedienungsfrau Charlotte Bengler in dem ersten Stock des Hauses Adalbertstraße 11 mit Reinigen der Wohnung beschäftigt. Den Auftrag dazu hatte ihr der Miether der betreffenden Wohnung, Herr Claus, ertheilt. Während die Frau auf einer etwa 8 Fuß hohen Leiter, und zwar ziemlich auf der obersten Sprosse derselben stand, kam der Hauseigenthümer, Herr Kaufmann Heinelt, in die Stube, verbot ihr die weitere Reinigung und zog sie, als seinem Befehle keine Folge gegeben wurde, mit Gewalt von der Leiter, so zwar, daß die alte, schwächliche Frau rücklings herabstürzte. Hierbei fiel sie auf ein mit Wasser gefülltes Schaff. Das Schaff zersprang in Folge des Aufschlagens. Außerdem tractirte der Hauswirth die Frau mit einem fingerdicken Spazierstock. Frau B. trug von jener Behandlung verschiedene Contusionen davon, war auch einige Zeit bettlägerig. — Herr Heinelt will den Erfolg des Herabfallens nicht beabsichtigt haben, im Uebrigen durch Schimpfreden der Frau zu seiner Handlungsweise gereizt worden sein. — Der Herr Staatsanwalt bringt 60 Mark Geldbuße, event. 12 Tage Gefängniß in Antrag. Der Gerichtshof erkennt mit Rücksicht auf die große Rohheit, welche darin liege, eine so alte, schwächliche Frau zu mißhandeln, auf 100 M. Geldbuße, event. 10 Tage Gefängniß.

Der Schuhmachergeselle Franz Hübner ging am Sonntag, den 29. September v. J., Abends gegen 10 Uhr, in Begleitung seiner Geliebten, welche ihr kleines Kind auf dem Arme trug, nach dem Tanzsaal „Zur goldenen Sonne" (Gräbschnerstraße). Schon hier brachen zwischen den Liebenden Differenzen aus. Der Streit setzte sich auf der Straße fort. Ein College des Hübner suchte den Streit zu schlichten und bot dem Mädchen Quartier in seiner auf der Sonnenstraße gelegenen Wohnung an. Das Mädchen wohnte in Pöpelwitz. Sie ging bereitwillig auf den Vorschlag ein. Hierüber ergrimmte Hübner. Er überhäufte das Mädchen, sowie ihren Begleiter mit Schimpfreden. Da mischte sich ein Freund des Quartiergebers, Schlossergeselle Nippa, insofern in den Streit, als er dem Hübner Ruhe gebot. Als Antwort erhielt er von diesem einen heftigen Messerstich in den linken Oberarm. Die Wunde blutete sehr stark. N. ließ sich noch in derselben Nacht im Hospital zu Allerheiligen verbinden. Außer einer gewissen Schwäche im Arme während der nächsten 14 Tage hat N. weitere schädliche Folgen nicht gehabt. — Der Gerichtshof findet allerdings in der Erregtheit und damaligen Angetrunkenheit des übrigens vollkommen geständigen Angeklagten Gründe für die Strafmilderung, doch falle entscheidend ins Gewicht, daß sich H. sofort eines Messers, also eines sehr gefährlichen Werkzeugs, bediente. Demzufolge sei auf das nach § 223a zulässige niedrigste Strafmaß, zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Eine unter den Kindern vielfach verbreitete Unsitte ist das Abreißen, Abschlagen oder besser gesagt „Stehlen" von Obst. Nur selten gelingt es einem Obstbaumbesitzer, eines solchen kleinen Diebes habhaft zu werden, noch seltener aber besitzt derselbe alsdann die Ruhe, den Kleinen der Bestrafung der Eltern oder der Schule zu überliefern. — Ein Hausbesitzer in der Vorwerksstraße ist ein großer Freund von Zwergbäumen. Mit Mühe zog er am Zaune seines Gartens entlang diese kleinen, reichlich tragenden Bäumchen, und war es ihm besonders gelungen, eine gute Birnenart zu oculiren. Doch alljährlich wurde ihm seine Freude verdorben. Schon vorzeitig rissen die Jungen die oft erst halbreifen Früchte herab oder schlugen mit Stöcken nach den Bäumen und vernichteten dadurch auch manchmal die Blüthen. Alles Aufpassen blieb nutzlos, denn nebenan befand sich ein den ganzen Tag offener Holzhof, von dort aus wurde es den Knaben ziemlich leicht, die Zweige herüberzuziehen und zu berauben. Mehrmals will sich jener Obstfreund bei den Eltern ihm bekannter Knaben beschwert haben, meist hörte er nur Grobheiten seitens der Eltern. Warnten die Lehrer der in der Nähe befindlichen Schulen auf seinen Antrag die Kinder, so war die nächste Folge, daß die Jungen in größerer Zahl erschienen und ihn um desto größeren Schaden verursachten. Die Aufpasser wurden meist nur verlacht und ausgehöhnt. In dieser seiner Noth gab Herr X. seinem Haushälter den Auftrag, irgend einen der Jungen festzunehmen, sobald diese wieder „Birnen stehlen kämen". Am 30. Juli v. J. gelang dies dem Haushälter. Er faßte den 8jährigen Joseph G., einen Sohn anständiger Eltern, am Arme, als dieser eben wohlgemuth eine gestohlene Birne verzehren wollte. „Na komm nur einmal mit zu meinem Herrn, der wird Dir's geben", sagte der Haushälter und führte den widerstrebenden Jungen vor Herrn X. Letzterer hielt schon einen ziemlich derben Rohrstock bereit. Damit bearbeitete er dem Joseph G. den Gesäßtheil und ließ ihn dann laufen. Der Körper des Knaben wies bei der am nächsten Tage durch den Wundarzt Hanko vorgenommenen Besichtigung eine Anzahl blau unterlaufener „Schwielen" auf. Der Knabe war nervös sehr erregt und fieberte. Er hat einige Tage das Bett hüten müssen. Der Gerichtshof erkannte wegen dieser widerrechtlichen Züchtigung gegen den Angeklagten X. auf 30 Mark Geldbuße, event. 3 Tage Gefängniß.

—d. **Breslau**, 4. März. [Bezirksverein für die Nicolai-Vorstadt.] Die am 3. d. Mts. im Saale der Rösler'schen Brauerei abgehaltene, sehr zahlreich besuchte Versammlung eröffnete der Vorsitzende, Herr Maurermeister Simon, mit verschiedenen Mittheilungen. — Im Weiteren referirte Redner über die Reorganisation der städtischen Feuerwehr und stellte dem Verein, welcher in den letzten 14 Tagen um 60 Mitglieder gewachsen ist, einen Vortrag des Herrn Branddirectors Herzog in Aussicht. — Sonnabend, den 8. März, Abends 8 Uhr, feiert der Verein im Saale der Rösler'schen Brauerei sein Fastnachtsfest, zu welchem nur 250 Karten ausgegeben werden. Das Einführen von Gästen ist gestattet. — Hierauf erläuterte Herr Fuhrmann unter allseitigem Beifall den Phonographen und die Notenorgel. — Bei Erledigung des Fragekastens beschwerten sich mehrere Fragesteller über den schlechten Zustand des Striegauer Platzes. Der Vorsitzende bemerkte hierzu, daß etatsmäßig zu Umpflasterungen nur 100,000 M. ausgesetzt seien. Auch für Neupflasterungen sei keine große Summe ausgesetzt. Dazu liege es in der Absicht eines Theiles der Stadtverordneten, die Pflasterungssumme noch zu verringern, um das Deficit herabzumindern. In der Nicolai-Vorstadt solle die Friedrich-Wilhelmstraße von der Schwertstraße bis zur Neuen Kirchstraße und nur, wenn die Mittel reichen, bis zur Friedrich-Carlstraße gepflastert werden. Nach einer längeren Debatte wird beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, die Friedrich-Wilhelmstraße bis zur Friedrich-Carlstraße zu pflastern, das hierdurch gewonnene Pflasterungsmaterial an Feldsteinen zur Pflasterung der noch ungepflasterten Straßen in der Nicolai-Vorstadt zu verwenden, wenigstens aber einen Laufsteg über den Striegauer Platz pflastern zu lassen. — Endlich soll das Polizei-Präsidium ersucht werden, das Waschen der Leichenwagen auf der Friedrich-Wilhelmstraße zu inhibiren. — An die Gemeinde-Kirchenräthe soll das Gesuch gerichtet werden, anzuordnen, daß die Leichenwagen nicht im Galopp von den Kirchhöfen nach Hause fahren.

□ **Breslau**, 3. März. [Humboldt-Verein für Volksbildung.] In dem gestrigen Sonntags-Vortrage im Musiksaale der Universität beantwortete Herr Dr. jur. von Kirchenheim in gediegenen und recht ansprechenden Ausführungen die Frage: „Was ist Statistik?" Um den Zuhörern das Wesen, die Bedeutung und die Aufgaben der Statistik zum vollen Verständniß zu bringen, versetzte er sie in das Arbeitszimmer des Statistikers. Die Statistik ist kein bloßes Zusammenstellen von Zahlen, wofür sie Viele halten, der bloße Zähler so wenig schon ein Statistiker, als der bloße Kräutersammler ein Botaniker. Die Zählung ist nur die Grundlage für alles Folgende. Nach der Zählung ordnet der Statistiker die Erscheinungen, prüft er sie, entwirft er die Tabellen. Das Tabellenentwerfen ist das Wichtigste und Schwierigste von Allem. Es erfordert die größte Genauigkeit. Oft giebt ein Blick in die statistischen Tabellen mehr Einsicht in die Zustände, als die ausführlichste Darstellung. Aber auch dieses Tabellenaufstellen ist nur der Weg zum Ziele; ihren Höhepunkt erreicht die Statistik durch den Schluß von der Ursache auf die Wirkung. So weist die Statistik z. B. nach, welchen Einfluß die Bildung der Bevölkerung eines Bezirks auf die Steigerung des Postverkehrs und der Getreidepreis auf die Zahl der Eheschließungen hat. Hierdurch namentlich wird die Statistik zur Wissenschaft; sie ist die Wissenschaft der Ursachen und Wirkungen. Die Statistiker aber haben es immer nur mit den nächsten Ursachen zu thun; die Endursachen zu untersuchen, ist Aufgabe der Philosophie. Die Statistik hat also ihre bestimmte Grenze. Es giebt einen statistischen Causalnexus, der sich von dem philosophischen unterscheidet. Im Grunde genommen ist also die Statistik dreierlei: sie ist zuerst eine bloße Methode, welche Alles zahlenmäßig zusammenstellt; zur Wissenschaft aber wird sie 1) als Beschreibung der Zustände oder als Volksbeschreibung und 2) als Untersuchung des ursachlichen Zusammenhanges. Allen Dreien gemeinsam aber ist die Zahl. — An diese sehr interessanten Ausführungen knüpfte der Vortragende noch einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Wissenszweige, aus denen die heutige Wissenschaft der Statistik zusammengewachsen ist. Die Statistik reicht mit ihren Wurzeln bis in die ältesten Zeiten, denn schon in den vorchristlichen Jahrhunderten wurden genaue Volkszählungen vorgenommen bei den Israeliten, Aegyptern und Chinesen. Ebenso bei den Römern, namentlich zur Zeit der Republik. Begründer der neueren Statistik wurde der Feldprediger Süßmilch durch seine im Jahre 1741 herausgegebene Schrift: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts." Zuletzt sprach der Vortragende noch mit der Begeisterung eines echten Jüngers der Wissenschaft über den Werth der Statistik. Das Auditorium drückte ihm seinen Dank durch die lebhaftesten Beifallsäußerungen aus.

Handel, Industrie ꝛc.

Berlin, 4. März. [Börse.] Endlich ist die lang erwartete Bilanz der österreichischen Creditanstalt publicirt worden. Nach den telegraphischen Meldungen aus Wien wird der Aufsichtsrath der Generalversammlung vorschlagen, nach reichlicher Dotirung des Reservefonds und nach vollständiger Abschreibung des Troppauer Verlustes eine Dividende von 14 fl. per Actie zur Vertheilung zu bringen. Dies Resultat ist immerhin ein günstiges und wurde auch in diesem Sinne von der Börse beurtheilt, es entspricht einer 8,8procent. Verzinsung des Actiencapitals. Der augenblickliche Cours ist aber doch ein ziemlich hoher und muß zum großen Theil als das Werk der Speculation angesehen werden, zumal die Courssteigerung an der Wiener Börse, wo man nüchterner zu urtheilen scheint, lange nicht den Avancen, welche hier die Notiz nahm, entsprach. Das heutige Geschäft bezog sich fast ausschließlich auf österreichische Creditactien und entwickelte hier besonders anfangs eine größere Regsamkeit, und der Cours schnellte gegen die gestrige Schlußnotiz circa 12 Mark in die Höhe, konnte sich aber, da in der zweiten Börsenstunde sich das Geschäft wesentlich verringerte, nicht auf höchstem Stunde behaupten. Franzosen und Lombarden blieben vernachlässigt. Die österreichischen Nebenbahnen trugen eine feste Physiognomie, obgleich sie sich eigentlich nur wenig am Verkehr betheiligten. Bevorzugt waren Rudolfbahn, Kaschau-Oderberger und Aussig-Teplitzer. Die günstige Disposition der Börse erstreckte sich auch auf die localen Speculationseffecten, die fast sämmtlich die Notirungen erhöhten. Es notirten per ult. Disconto-Commandit 133,30—134,25—134, Laurahütte 67—67,10. Von den auswärtigen Staatsanleihen waren Oesterreichische und Ungarische Goldrente, 1860er Loose und Italiener beliebt. Auf russische Werthe drückte die Nachricht aus Kiew von der Entdeckung einer Verschwörer-Gesellschaft. Auch die vorangegangenen Dementis in Betreff einer Anleihe mochten dazu beitragen, den russischen Werthen Theilnahmlosigkeit entgegenzutragen. 5proc. Staatsanleihen per ult. 85⅝—½, Russische Noten weichend, per ult. 198½—198 (Vorpr. 201½—2½), per April 199—198¾ (Vorpr. 202½—3¼). Preußische und andere deutsche Staatspapiere unverändert still. Auch Eisenbahnprioritäten wenig belebt, aber fest. Auf dem Eisenbahnactienmarkte blieb der Verkehr gering bei fester Haltung; per ult. notiren Bergische ult. 77,40—60, Köln ultimo 105—105,20, Rhein. ult. 107,10—106,90—107, Stettiner zogen etwas an, Potsdamer, Anhalter kamen ebenfalls höher zur Notiz, Halberst. gedrückt, Freiburger belebt und steigend, Rumänen fester, Obligationen schwach, Nordhausen-Erfurt besser, Werrabahn niedriger und Amsterdam-Rotterdam desgl. Bankactien ziemlich fest, in den speculativen Devisen war auch der Verkehr nicht unbelebt. Deutsche Bank zog im Course an. Ferner kamen höher zur Notiz Preußische Bodencredit, Weimarische B., Thüringer B., Antwerpener Centralb., Braunschw. Hypothekenb., Posener Provinzialb., Gothaer Grundcredit und Berliner Maklerverein. Für Lübecker B. und Kieler B. zeigte sich gute Frage. Dessauer Landesbank war zu herabgesetzter Notiz angeboten, Meininger B., Bremer B., Leipziger Creditb., Börsenhandelsverein und Deutsche Nationalb. waren ebenfalls billiger erhältlich. Industriepapiere unbelebt. Adler-Brauerei, Ahrens Brauerei anziehend. Dessauer und Magdeburger Gasactien erhöhten die Notirungen. Schering Chem. Fabrik beliebt und höher, Leopoldshall steigend. Von Montanwerthen Phönix B., Bergisch-Märkisches Bergwerk, Gelsenkirchen, Mechernicher, Donnersmarck, Braunschweiger Kohlen höher. Rhein-Nassau, Phönix A. und Kölner Bergwerk niedriger.

Um 2½ Uhr: Ruhig. Credit 421,—, Lombarden 113,50, Franzosen 427,—, Reichsbank 152,90, Disc.-Commandit 134,—, Laurahütte 67,10, Türken —,—, Italiener 76,25, Oesterr. Goldrente 65,40, Ungarische Goldrente 73,25, Oesterr. Silberrente —,—, do. Papierrente 54,60, 5% Russen 85,60, Köln-Mindener 105,10, Rheinische 107,—, Bergische 77,60, Rumänen 29,50, Russische Noten 198,25 B., Orient —,—.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterreich. Silberrent.-Cp. 174,00 bez., do. Eisenb.-Coup. 174, 00 bez., do. Papier in Wien zahlb. min. 50 Pf. k. Wien, Amerik. Gold-Dollar-Bonds 4,16 bez., do. Eisenb.-Prioritäten 4,155 bez., do. Papier-Dollars 4,155 bez., 6% New-York-City — bez., Ruff. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ.-Engl. consf. verl. —,— bez., Russ. Zoll 20,54 bez., 22er Russen —,—, Große Russ. Staatsbahn —,— bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. —,— bez., 8% Rumänische Div.-Sch. p. 78 —,— bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgische minus — Pf. Brüssel, Berl. Lstr.-Obligat. 20,435 bez.

Berlin, 4. März. [Producten-Bericht.] Das Wetter ist naßkalt und durchaus nicht nach Wunsch, aber unser Markt zeigt keine Neigung, sich von Witterungseinflüssen leiten zu lassen und war heute vor allen Dingen äußerst unbelebt. — Für Roggen muß die Haltung eher matt genannt werden; die flaue Depesche aus Amsterdam machte Käufer für Termine und für Waare zurückhaltend, Verkäufer sind deswegen aber nicht entgegenkommender geworden. — Roggenmehl matt. — Weizen hat sich gut behauptet, der Umsatz ist freilich recht beschränkt geblieben. — Hafer loco preishaltend. Termine ohne Aenderung. — Rüböl in fester Haltung, Preise begünstigten die Verkäufer ein wenig. — Petroleum ohne wesentliche Aenderung. — Spiritus sehr still und matt. Nahe Lieferung ist durch wenig erhebliches Angebot etwas im Werthe gedrückt worden.

Weizen loco 150—188 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, defecter weißer poln. — M. ab Bahn bez., per März — M. bez., per April-Mai 177 M. bez., per Mai-Juni 180½—181 M. bez., per Juni-Juli 183½ bis 184 M. bez., per Juli-August — M. bez., per September-October 188½ bis 189 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 115—128 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russ. 116—118 M., feiner russischer 119½ M., inländischer 121—125½ M. ab Bahn bez., per März — M. bez., per April-Mai 123—122½—123 M. bez., per Mai-Juni 123—122½—123 M. bez., per Juni-Juli 124½ Mark bez., per Juli-August 126 Mark bez., per September-October 128 M. bez. Gekündigt 1000 Centner. Kündigungspreis 123 M. — Gerste loco 105—185 Mark nach Qualität gefordert. — Mais loco 118—123 M. nach Qualität gefordert, ungarischer — M. ab Bahn bez. — Hafer loco 96—135 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 100 113 M. bez., russischer 98—112 Mark bez., pommerscher 106—114 M. bez., schlesischer 110—118 Mark bez., böhmischer 110—118 M., feiner weißer pommerscher und mecklenburgischer 115—120 M. ab Bahn bez., per März — Mark bez., per April-Mai 115½ M. Gd., per Mai-Juni 118 Mark bez., per Juni-Juli 120½ Mark bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen: Kochwaare 132 bis 190 Mark, Futterwaare 115 bis 131 M. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 24,50 bis 23,50 M., Nr. 0 und 1: 23,00—22,00 M. bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 19,25—17,75 M. bez., Nr. 0 und 1: 17,50 bis 16,50 M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per März 17,25 M. bez., per März-April 17,25 M. bez., per April-Mai 17,35 M. bez., per Mai-Juni 17,50 M. bez., per Juni-Juli 17,65—17,60 M. bez., per Juli-August 17,75 M. bez., per September-October — Mark bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis Mark. — Rüböl pro 100 Kilo loco mit Faß — M., ohne Faß 58,2 M. bez., per März 58,6 Mark bez., per März-April 58,6 M. bez., per April-Mai 58,7 M. bez., per Mai-Juni 59,2 M. Gd., per September-October 61,2 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 59 M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 21,4 Mark bez., per März 20,7 M. bez., per März-April 20,6 Mark bez., per April-Mai — M. bez., per September-October 23,5 M. bez., per August-December — M. bez. Gekündigt 1000 Ctr. — Kündigungspreis 20,5 Mark.

Spiritus loco ohne Faß 51,4—51,3 M. bez., per März 51 M. bez., per März-April 51 M. bez., per April-Mai 52,3—52,1 M. bez., per Mai-Juni 52,5—52,2 M. bez., per Juni-Juli 53,4—53,1 M. bez., per Juli-August 54,4 bis 54,1—54,2 Mark bez., per August-September 54,8—54,6 Mark bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Mark.

---

x **Breslau**, 4. März. [Submission auf altes Eisenbahn-Material.] Das Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn hatte die in den Werkstätten angesammelten abgängigen Materialien zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Submission gestellt. Es betheiligten sich Händler aus Berlin, Glogau, Schwiebus und von hier und gaben im Verhältnisse zu den niedrigen Preisen des neuen Materials ziemlich hohe Gebote ab. Die Höchstgebote per 100 Kilogramm waren auf die ausgeschriebenen 4000 Kilogramm Siederohrabfälle 3,51 M., 15,000 Kilogramm eiserne Drehspähne 3,61 M., 200 Kilogramm kupferne dergleichen 100,57 Mark, 7000 Kilogramm stählerne dergleichen 3,61 M., 24,000 Kilogramm Schmiedeeisen 5,21 M., 2500 Kilogramm Eisenblech 3,24 M., 13,000 Kilogr. Eisenguß 5,21 M., 82 Kilogr. Sprungfedern 5,57 M., 100 Kilogr. Messing 78,50 M., 3943 Kilogr. Radkörper 3,70 M., 10,000 Kilogr. stählerne Maschinenradreifen 7,02 M., 25,000 Kilogr. eiserne Wagenradreifen 7,02 M., 272 Kilogr. stählerne dergleichen 7,02 M., 820 Kilogr. gußeiserne Roststäbe 3,33 M., 3570 Klgr. eiserne Schienenenden 5,31 M., 188 Klgr. stählerne dergleichen 6,20 M., 1800 Klgr. Federstahl 8,03 M., 130 Klgr. Feilenstahl

7,57 M., 253 Klgr. Gußstahl 21,51 M., 7545 Klgr. Zinkblech 20 M., 2738 Klgr. Stahlaufläufer 6,27 M., 350 Klgr. Gußstahlherzstücke 4,78 M., 4728 Klgr. Hartgußherzstücke 5,22 M., 23,186 Klgr. Laschen 6,56 M., 3743 Klgr. Schmiedeeisen 5,28 M., 22,890 Klgr. Schmelzeisen 5,53 M., 5981 Klgr. Gußeisen besserer Sorte 5,15 M., 2514 Klgr. desgleichen geringerer Sorte 3,25 M., 202 Klgr. Eisendraht 6 M., 1133 Klgr. Eisenblech 3,21 M., 587 Klgr. Zink 21,51 M., 870 Klgr. Telegraphen-Armaturen 20 M., 905 Klgr. altes Blei 23,01 M.

Berliner Börse vom 4. März 1879.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	96,70 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,10 bz
do. do. 1876	4	96,40 bz
Staats-Anleihe	4	96,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	91,90 G
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	150,00 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bzB
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,90 G
Pommersche	3½	85,30 G
do.	4	96,00 B
do.	4½	102,90 G
do. Lndsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	95,50 bz
Schlesische	3½	87,30 G
Lndschaftl. Central	4	95,20 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97,00 B
Pommersche	4	96,90 G
Posensche	4	96,65 bz
Preussische	4	96,60 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,75 B
Sächsische	4	97,10 G
Schlesische	4	97,90 B
Badische Präm.-Anl.	4	124,40 bz
Baierische 4% Anleihe	4	123,50 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	119,20 bz
Sächs. Rente von 1876	3	73,70 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 253,00 G
Badische 35 Fl.-Loose 155,00 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,20 bzG
Oldenburger Loose 143,50 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	108,50 G
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	96,60 bzG
do. do.	5	102,00 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	94,75 bzG
do. do. do.	5	100,75 bzG
Künd br. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,60 bz
do rückzb. à 110	5	107,25 bz
do. do. do.	4½	99,00 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	100,90 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	160,00 bz
Hyp.-Anth. Nord-G.C-B	5	92,99 bzG
do. do. Pfandbr.	5	96,75 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	96,70 G
do. do. II. Em.	5	89,50 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	108,50 B
do. do. II. Em.	5	106,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	99,75 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	92,80 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	110,00 G
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,00 G
do. do.	4½	96,50 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103,60 G
do. do. 4½%	4½	98,75 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1/1. 1/7.)	4⅕	55,25 bzG
do. (1/4. 1/10.)		55,10-55,20 bz
do. Goldrente	4	65,75 bz
do. Papierrente	4⅕	54,80 G
do. 54er Präm.-Anl.	4	— —
do. Lott.-Anl. v. 60	5	111,80 bzG
do. Credit-Loose	fr.	308,00 bzB
do. 64er Loose	fr.	262,90 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	146,20 bz
do. do. 1866	5	146,10 bz
do. Orient-Anl. v. 1877	5	57,30 bzG
do. II. do. v. 1878	5	57,25 bzB
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	74,00 bzB
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	— —
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	81,75 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	5	61,50 bzB
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	54,90 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,50 B
do. do. 1885	6	— —
do. 5% Anleihe	5	102,20 G
Ital. 5% Anleihe	5	— —
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,80 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	75,25 bzG
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	fr.	12,75 B
Ungar. Goldrente	6	73,60 bz
do. Loose (M. p. St.)	fr.	156,50 G
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	74,70 B
do. Schatzanw.	6	— —
do. do. II. Abth.	6	105,30 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,25 B
Türken-Loose 59,50 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	100,75 bz
do. III. v. St. 3½ g.	3½	86,20 bz
do. do. VI.	4½	100,75 bz
do. Hess. Nordbahn.	5	104,00 G
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do.	4½	93,75 G
do. Lit. C.	4½	87,50 G
Bresl-Freib. Lit. F.	4½	100,00 G
do. Lit. G.	4½	99,25 B
do. do. H.	4½	96,80 G
do. do. J.	4½	96,80 G
do. do. K.	4½	96,70 bzG
do. von 1876.	5	103,10 B
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	94,50 bz
do. Lit. B.	4½	101,50 B
do. IV.	4	95,10 bzG
do. V.	4	95,50 bz
Halle-Sorau-Guben	4½	102,10 bzG
Hannover-Altenbeken.	4½	— —
Märkisch-Posener	5	100,50 bz
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,90 bzG
do. do. II. Ser.	4	95,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. Ser.	4	95,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	94,00 G
do. D.	4	94,00 G
do. E.	3½	87,50 G
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	100,75 bzG
do. H.	4½	101,75 bz
do. von 1869.	5	101,50 G
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	101,60 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	99,50 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,00 B
do. Stargard-Posen	4	93,00 G
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	100,00 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	101,75 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Dux-Bodenbach	fr.	66,75 G
do. II. Emission	fr.	59,30 bzG
Prag-Dux	fr.	22,90 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,25 bzG
do. do. neue	5	— —
Kaschau-Oderberg	5	61,50 bzG
Ung. Nordostbahn	5	59,50 bzG
Ung. Ostbahn	5	55,30 G
Lemberg-Czernowitz	5	67,50 G
do. do. II	5	69,80 G
do. do. III.	5	63,75 G
do. do. IV.	5	58,40 G
Mährische Grenzbahn	5	57,40 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	18,60 bzG
do. II.	fr.	— —
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	67,10 G
Oesterr.-Französische	3	[illegible] bz
do. do. II.	3	347,00 G
do. südl. Staatsbahn	3	244,70 bzG
do. neue	3	245,40 bzG
do. Obligationen	5	86,75 bzB
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	81,25 bzG
Warschau-Wien II.	5	98,25 G
do. III.	5	96,90 G
do IV.	5	86,00 bz
d V.	5	82,60 bzG

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	169,25 bz
do. do.	2 M.	3½	168,35 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,485 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,05 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	197,50 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	197,70 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	174,50 bz
do. do.	2 M.	4½	173,45 bz

Ducaten 9,61 B	Dollars 4,18 G
Sover. 20,50 G	Oest. Bkn. 174,60 bz
Napoleon 16,20 bz	do. Silbergd — —
Imperials — —	Russ. Bkn. 198,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1877	1878		
Aachen-Mastricht	½	—	4	16,30 G
Berg.-Märkische	3⅓	—	4	77,70 bz
Berlin-Anhalt	5¾	—	4	88,50 bz
Berlin-Dresden	0	—	4	8,40 bzB
Berlin-Görlitz	0	0	4	15,30 bz
Berlin-Hamburg	11½	—	4	178,75 G
Berl.-Potsd.-Magdb	3½	—	4	79,50 bzG
Berlin-Stettin	7 1/10	—	4	93,50 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	73,10 bz
Bresl.-Freib.	2½	—	4	65,50 bzB
Cöln-Minden	5 1/20	—	4	105,25 bz
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	20,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	9 2/7	—	4	97,00 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	15,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	14,00 bzG
Kaschau-Oderberg	4	4	5	44,80 G
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	51,50 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	182,00 bz
Märk.-Posener	0	0	4	22,10 bz
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	125,50 bzG
Mainz-Ludwigsh.	5	—	4	67,00 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,75 G
Oberschl. A. C. D. E.	8½	—	3½	124,50 bz
do. B.	8½	—	3½	116,25 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	427,00-26,00
Oest. Nordwestb.	4,15	—	5	260,00 bzG
Oest. Südb. (Lomb.)	0	0	4	113,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,60 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅓	—	4	109,20 bz
Reichenberg-Pard.	4	4	4½	36,50 bzG
Rheinische	7	—	4	107,00 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	94,20 G
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	9,00 bz
Rumän. Eisenbahn	2	—	4	29,60 bz
Schweiz Westbahn	0	0	4	16,00 bzB
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,20 G
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	114,50 bzG
Warschau-Wien.	5	—	4	173,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	19,40 bzG
Berlin-Görlitzer	0	0	5	37,75 bz
Breslau-Warschau	0	0	5	31,25 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	45,80 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	28,00 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	0	5	18,60 bzG
Märkisch-Posener	4½	—	5	89,25 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	78,60 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	108,10 bzG
Ostpr. Südbahn	5	5	5	88,80 bz
Rechte-O.-U.-E.	6⅓	—	5	113,50 bzG
Rumänier	8	8	8	83,60 bz
Saal-Bahn	0	0	5	18,40 bz
Weimar-Gera	0	0	5	— —

Bank-Papiere.

Alg. Deut. Hand.-G.	2	2	4	27,50 bz
Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	8 4/15	8 9/10	4	148,00 bz
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	56,50 bz
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6	—	4	67,50 G
Braunschw. Bank.	3	—	4	80,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank.	3	—	4	67,00 B
Bresl. Wechslerb.	5⅓	—	4	74,00 G
Coburg. Cred.-Bnk.	5	—	4	68,00 B
Danziger Priv.-Bk.	0	5⅕	4	— —
Darmst. Creditbk.	6¾	—	4	118,60 bzG
Darmst. Zettelbk.	5¾	5¼	4	100,[illegible] B
Deutsche Bank	6	—	4	101,86 bzG
do. Reichsbank	6,29	—	4½	152,20 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	83,50 G
Disc.-Comm.-Anth.	5	—	4	134,00 bz
do. ult.	5	—	4	153,60-34,25
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	90,00 bzG
do. junge	5½	—	4	96,00 G
Goth. Grundcredb.	8	6	4	88,50 bzG
do. junge	8	6	4	90,25 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	7¾	4	121,50 G
Hannov. Bank	6	5½	4	102,90 bzG
Königsb. Ver.-Bnk.	6	6	4	82,50 G
Lndw.-B. Kwilecki.	0	—	4	52 G
Leipz. Cred.-Anst.	5⅔	6⅔	4	117,40 bzB
Luxemburg. Bank	6½	—	4	109,25 bzG
Magdeburger do.	5 9/10	6 5/10	4	108 G
Meininger do.	2	—	4	73,10 bzG
Nordd. Bank	8½	8⅘	4	139,75 G
Nordd. Grundcr.-B.	5	—	4	50,25 bzG
Oberlausitzer Bk.	3	4	4	68,00 G
Oest. Cred.-Actien	8⅛	—	4	475-24-21½
Posener Pro.-Bank	6½	4	4	103,00 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	78,00 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	116,50 bzB
Sächs. Bank	5¾	5¾	4	105,00 bzG
Schl. Bank-Verein	5	—	4	84,50 G
Weimar. Bank	0	—	4	33,50 bzG
Wiener Unionsbk.	3½	—	4	127 G

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	4,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	27 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	— —
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	22,00 G
Gwb. Schuster u. C.	—	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	—	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	107,25 G
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	63,00 G
Thüringer Bank	0	—	fr.	78,25 G

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	— —
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	7,20 bz
do. Reichs-u. Co.-B.	0	—	4	71,70 bz
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	25,00 bzG
Nordd. Gummifab.	4	—	4	49,00 bzG
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	0,45 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	8	—	4	83,50 bzG
Schles. Feuervers.	25	—	fr.	875 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	25,90 bz
Dortm. Union	0	—	4	8,25 bzG
do. abgest.	0	—	4	— —
Königs- u. Laurah.	2	—	4	67,00 bzG
Lauchhammer	0	—	4	22,75 B
Marienhütte	3	—	4	42,00 bzG
Cons. Redenhütte	—	—	4	60 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	9,25 bzG
Schl. Zinkh.-Actien	6½	—	4	78,25 bz
do. St.-Pr.-Act.	6½	—	4	85,50 G
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4½	41,50 bzG
Vorwärtshütte	0	—	4	5,00 B
Baltischer Lloyd	—	—	4	5,00 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	fr.	— —
Bresl. E.-Wagenb.	1	—	4	57,00 bzG
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	51,00 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	17,50 G
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	62,25 bzG
Hoffm.'s Wag. Fabr.	0	—	4	20,50 G
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	31,50 bzB
Schl. Leinenind.	4	—	4	65,70 bzG
do. Porzellan	1½	—	4	27,00 bz
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	18,25 G

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Triest, 4. März. Der Lloyddampfer „Ettore" ist heute Nachm. 2¾ Uhr mit der ostindischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Pest, 4. März. Der Budgetausschuß der Reichsrathsdelegation beschloß in seiner heutigen Sitzung dem gestern von dem Abgeordneten Sturm eingebrachten Antrage gemäß, nach langer Debatte die Ueberschreitung des 60-Millionen-Credites um 41,720,000 Fl. vorbehaltlich einer späteren Beschlußfassung über die Ergebnisse der Schlußrechnung nachträglich zu genehmigen. Ferner wurde beschlossen, die von der Regierung begehrten weiteren 5 Millionen Fl. pro November und December 1878 nicht zu bewilligen; der Zusatzantrag Pirquet's auf Bewilligung derselben war vorher mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt worden.

Paris, 4. März. Wie hierher gemeldet wird, verbreiten einige auswärtige Blätter die Nachricht von der Abtretung der Insel Rhodus an Frankreich. Von zuverlässiger Seite wird diese Nachricht als jeder Begründung entbehrend bezeichnet.

Paris, 4. März. Die Interpellation des Bonapartisten Vallée bezüglich der Haltung des Finanzministers in der Convertirungsfrage, wurde heute im Senat nicht eingebracht. Es verlautet, dieselbe würde am Freitag stattfinden, Andere meinen, Vallée gab die Interpellation auf, da er fürchtete, in der Minorität zu bleiben. — Waddington empfing Vormittags Industrielle des Departements du Nord, welche über die industrielle Crisis berichteten. Waddington erklärte, er beschäftige sich eingehend mit der Lage der Industrie, die ökonomische Situation in Europa und in der ganzen Welt habe sich geändert, die Regierung wisse wohl, daß die Beschlüsse bezüglich der Besserung der wirthschaftlichen Lage außerordentlich wichtiger Natur seien. Die Regierung werde bestrebt sein, für die Industrie und die Arbeiter-Bevölkerung Frankreichs Sorge zu tragen.

San Sebastian, 4. März. Bei der Ausfahrt des Prinzen von Wales scheuten die Pferde und zerbrachen das Vordertheil des Wagens. Der Prinz konnte den Wagen ohne Unfall verlassen.

Brüssel, 4. März. Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeits-Beschwerde Tkints und Fortamps, von denen am 3. December 1878 ersterer zu 15 Jahren Zuchthaus, letzterer zu 1 Jahr Gefängniß durch das Schwurgericht von Brabant verurtheilt worden war.

London, 4. März. Unterhaus. Simon richtete die Anfrage an die Regierung, ob dieselbe beabsichtige, vor der Anerkennung der Unabhängigkeit Serbiens und Rumäniens die erforderlichen Maßregeln zur Ausführung der Artikel 34, 35, 43 und 44 des Berliner Vertrages betreffend die Gleichberechtigung aller Confessionen zu verlangen. Schatzkanzler Northcote erklärte, daß dies die Absicht der Regierung sei.

Petersburg, 4. März. Der neu ernannte britische Botschafter, Lord Dufferin, ist hier eingetroffen. — Der von hier abberufene französische Botschafter Leflô hat das Band des St. Andreasordens erhalten.

Plymouth, 4. März. Der Hamburger Postdampfer „Silesia" ist hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 4. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 49. Pariser Wechsel 81, 07. Wiener Wechsel 174, 45. Böhmische Westbahn 145½. Elisabethbahn 146. Galizier 193¾. Franzosen*) 213½. Lombarden*) 56¼. Nordwestbahn —. Silberrente 55 7/16. Papierrente 54⅝. Oesterreich. Goldrente 65 13/16. Ungar. Goldrente 73½. Italiener —. Russ. Bodencredit 74¾. Russen 1872 —. Neue russische Anleihe 85¾. 1860er Loose 111⅝. 1864er Loose 264, 50. Creditactien*) 210⅜. Oest. National-Bank 684, 00. Darmstädter Bank 119. Meininger Bank 73½. Hess. Ludwigsbahn 66⅞. Ungarische Staatsloose 156, 50. do. Schatzanweisungen 103¼. do. Ostbahn-Obligationen II. 66½. Central-Pacific —. Reichsbank 153⅛. Reichs-Anleihe 96⅝. II. Orientanleihe 57¾. Discont — pCt. Fest, Creditactien lebhaft.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 210½, Franzosen 213½, Lombarden —, Oesterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente —, Galizier —, Orientanleihe —, 1877er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 4. März, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 118½, Silberrente 55¼, Oest. Goldrente 65½, Ung. Goldrente 73¼, Creditactien 210¾, 1860er Loose 112⅜, Franzosen 532, Lombarden 142, Ital. Rente 76½, Neueste Russen 85¾, Vereinsbank 121⅞, Laurahütte 66½, Commerzbank 101¾, Norddeutsche 138½, Anglo-deutsche 35, Intern. Bank 83½, Amerik. de 1885 96¼, Köln-Minden. St.-A. 105⅛, Rhein. Eisenbahn do. 107¼, Bergisch-Märkische do. 77⅝, Disconto 2 pCt. — Sehr fest.

Silber in Barren per Kilogr 149,25 Br., 148, 75 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 38 Br. 20, 32 Gd., London kurz 20, 52 Br., 20, 44 Gd., Amsterdam 167, 80 Br., 167 20 Gd., Wien 173, 25 Br., 171, 25 Gd, Paris 80, 55 Br., 80, 15 Gd., Petersburger Wechsel 198, 00 Br., 194, 00 Gd.

Hamburg, 4. März, Nachmitt. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine ruhig. Weizen per April-Mai 180 Br., 179 Gd., per Mai-Juni 182 Br., 181½ Gd. Roggen per April-Mai 120 Br., 119 Gd., per Mai-Juni 122 Br., 121 Gd. Hafer ruhig. Gerste still. Rüböl ruhig, loco 59, per Mai 59½. Spiritus matt, per März 42⅝ Br., per April-Mai 42¼ Br., per Mai-Juni 42¼ Br., per Juni-Juli 42½ Br. Kaffee ruhig, Umsatz 1500 Sack. Petroleum matt, Standard white loco 9, 40 Br., 9, 20 Gd., per März 9, 10 Gd., per August-December 9, 30 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 4. März, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 7000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 15,000 B., davon 10000 B. amerikanische, 5000 B. egyptische.

Liverpool, 4. März, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Angeboten. Middl. amerikanische März-Lieferung 5 5/16, Mai-Juni-Lieferung 5 13/32 D.

Manchester, 4. März, Nachm. 12r Water Armitage 6¾, 12r Water Taylor 7, 20r Water Micholls 7⅝, 30r Water Gidlow 8⅜, 30er Water Clayton 8⅞, 40r Mule Mayoll 7⅞, 40r Medio Wilkinson 9¼, 36r Warpcops Qualität Rowland 8½, 40r Double Weston 9¼, 60r Double Weston 12¾, Printers 16/16 34/50 8½pfd. 87. — Ruhig.

Petersburg, 4. März, Nachm. 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 M. 23 7/32, do. Hamburg 3 M. 198, do. Amsterdam 3 M. —, do. Paris 3 M. 244¼, Russische Prämien-Anleihe de 1864 (gest.) 235, do. de 1866 (gest.) 235½, Russ. Anl. de 1873 —, 1877er Russen —, —, ½-Impérials 8, 45, Große Russische Eisenbahnen 246, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 119⅞, II. Orient-Anleihe —. Privatdiscont 4½%.

Petersburg, 4. März, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 62, 50. Weizen loco 13, 50. Roggen loco 7, 75. Hafer loco 4, 75. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) loco 13, 50. — Wetter: Mild.

Königsberg, 4. März, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen unverändert. Roggen behauptet, loco 121/122pfündiger 2000 Pfund Zollgewicht 111, 50, pr. Frühjahr 112, 00, pr. Mai-Juni 112, 00. — Gerste unveränd. Hafer still, loco pr. 2000 Pfd. Zollg. 104, 00, pr. Frühj. 96, 00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht neue feinste Kochwaare 126, 50. Spiritus pr. 100 Ltr. 100 pCt. loco 52, 50, pr. Frühjahr 53, 00, pr. Mai-Juni 54, 00. Wetter: Thauwetter.

Danzig, 4. März. [Getreidemarkt.] Weizen weichend. Umsatz 300 To. Bunter pr. 2000 Pfund Zollgewicht 170, 00, hellbunter 175, 00 bis 181, 00, hochbunter und glasig 181, 00 bis 194, 00, russischer abfallend 150, 00 bis 156, 00, do. besserer 164, 00 bis 173, 00, pr. April-Mai 180, 00, pr. Mai-Juni 182, 00. Roggen ruhig, 120pfd. loco pr. 2000 Pfund Zollgew. inländischer 106, 00 bis 108, 00, do. loco russischer 102, 00, per April-Mai 115, 00. Große Gerste per 2000 Pfd. Zollgewicht 120, 00. Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 119, 00. Spiritus per 100 Ltr. 100 pCt. loco 51, 00.

Pest, 4. März, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco ruhig, Termine fester, per Frühjahr 8, 57 Gd., 8, 60 Br. — Hafer per Frühjahr 5, 42 Gd., 5, 50 Br. — Mais (Banat) per Frühjahr 4, 95 Gd., 5, 00 Br. — Wetter: Schön.

Paris, 4. März, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, per März 27, 50, per April 27, 75, per Mai-Juni 28, 00, pr. Mai-August 28, 00. Mehl fest, per März 59, 50, per April 59, 75, per Mai-Juni 60, 75, per Mai-Aug. 61, 00. Rüböl ruhig, per März 83, 75, per April 84, 25, per Mai-August 85, 00, per September-December 86, 25. Spiritus steigend, per März 56, 00, per Mai-August —, —, per Septbr.-December 57, 25. — Wetter: Schön.

Paris, 4. März, Nachmittags. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. März pr. 100 Kilgr. 50, 25, Nr. 7/9 pr. März per 100 Klgr. 56, 50. — Weißer Zucker matt, Nr. 3 per 100 Klgr. per März 60, 50, per April 60, 50, per Mai-August 61, 25.

Antwerpen, 4. März, Nachmittags. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen fest. Hafer behauptet. Gerste fest.

Antwerpen, 4. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 23 bez., 23¼ Br., per April 23 Br., per September 25 Br., per September-December 25½ Br. — Baisse.

Bremen, 4. März, Nachmittags. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 8, 95 bez. u. Br., per April 9, 05, per Mai 9, 10, per August-December 9, 90 Br.

Wien, 4. März. [Der Verwaltungsrath der Creditanstalt] hat in der heutigen Sitzung auf Antrag der Direction beschlossen, der Generalversammlung vorzuschlagen, für das Jahr 1878 eine Dividende von 14 Fl. per Actie zur Vertheilung zu bringen und den Reservefonds mit 20 pCt. des Reingewinnes, das ist mit 420,000 Fl. zu dotiren, nachdem überdies aus den Erträgnissen ca. 92,000 Fl. an einigen Forderungen der Centrale und der Filialen und der durch die Troppauer Agentur erlittene Schaden von 305,620 Fl. zur Abschreibung gelangten. — Die „Neue Freie Presse" erfährt über die Bilanz der Creditanstalt Folgendes: Der gesammte Reinertrag beträgt 4,104,000 Fl., hieran participiren die Centralanstalt mit 3,335,000 Fl. und die Filialen mit 768,000; der Gewinn der Centralanstalt beträgt an Zinsen der eigenen Effecten 1,479,000 Fl., Vorschußzinsen 172,000 Fl., Escomptzinsen 829,000 Fl., Conto-Correntzinsen 574,000 Fl., Provisionen 606,000 Fl., Miethszinsen 31,000 Fl., Devisen 179,000 Fl., Effectengewinn 210,000 Fl., Gewinn aus Consortialgeschäften 427,000 Fl.

\# **Breslau**, 5. März, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei mäßigem Angebot Preise gut preishaltend.

Weizen, zu hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 14,00 bis 16,60—17,50 Mark, gelber 13,90—16,00 bis 16,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur zu notirten Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 10,30 bis 11,20 bis 11,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwach gefragt, pr. 100 Kilogr. 11,50 bis 13,40 Mark, weiße 13,30—14,20 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 9,40 — 10,00 — 10,60 bis 12,00 Mark.

Mais in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 10,00—10,50—11,00 Mark.

Erbsen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 11,60—12,80—14,00—14,80 Mark, Victoria- 14,80—16,30—17,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50 — 7,80 — 8,10 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Wicken mehr angeboten, pr. 100 Kilogr. 10,40—11,00—11,60 Mark.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	25	50	23	50	22	50
Winterraps	25	—	23	50	22	50
Winterrübsen	24	50	23	—	22	—
Sommerrübsen	24	75	23	—	22	—
Leindotter	20	—	19	—	18	—

Rapskuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 6,30—6,70 Mark.

Leinkuchen behauptet, pr. 50 Kilogr. 8,10—8,50 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 33—36 bis 40—43 Mark, — weißer ruhig, pr. 50 Kilogr. 39—50—54—60 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee ruhig, pr. 50 Kilogr. 15,00—18,00—19,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 24,00—26,00 Mark, Roggen fein 19,00—20,00 Mark, Hausbacken 17,50—18,50 Mark, Roggen-Futtermehl 8—9 Mark, Weizenkleie 7,00—7,50 Mark.

Heu 2,70—2,90 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 18,00—20,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

H. **[Oel-Industrie Schlesiens.]** In dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts war in Schlesien sowohl der Rapsbau als auch die Production und der Bedarf an Oel unbedeutend. Die producirten geringen Quantitäten Raps wurden meistens versendet, während man das Oel zum größeren Theile aus anderen Gegenden Preußens, insbesondere aus Polen und aus Magdeburg, bezog, woselbst diese Fabrikation auf höherer Stufe technischer Vollkommenheit stand, so daß häufig das Oel, welches namentlich in Pommern und Brandenburg aus dem schlesischen Raps fabricirt worden, nach Schlesien bezogen wurde und hier gute Rechnung gab. — Eigentliche Oelmühlen befanden sich damals in Schlesien nicht, nur eine namhafte Zahl kleinerer Landwirthe bestrebte sich, mit den allereinfachsten Apparaten Oel aus Oelsaaten zu gewinnen, doch auch nur dann, wenn ihnen die Preise des Oeles vortheilhaft erschienen. Gegen das Jahr 1827 wurde die erste Rapsölmühle in Schlesien mit hydraulischer Presse gebaut, und befanden sich 1851 in der Provinz etwa 25 wirkliche Oelmühlen mit 50 Pressen der erwähnten Art, welche 400,000 Scheffel Raps verarbeitet und daraus 100,000 Ctr. Oel im Werthe von 1 Million Thaler und 200,000 Ctr. Rapskuchen im Werthe von 200,000 Thaler fabricirt haben. 1852 hat sich dagegen die Zahl derselben um 7 vergrößert, auch sind ältere Anlagen erweitert und vervollkommnet worden. Der verstärkte Betrieb derselben in Schlesien war 1855 Veranlassung, daß mehrere große Anlagen neu errichtet wurden. — Später, namentlich 1857, war der Betrieb zwar unlohnender, weil theils die Speculation sich dieses Artikels bemächtigt, theils die Ergiebigkeit der Ernten mit den derzeitigen Oelpreisen nicht in Einklang zu bringen war, sodann aber bot auch der Mangel an Wasser den betreffenden Etablissements manche Hindernisse. Neue Anlagen traten deshalb spärlicher ins Leben, doch vergrößerten sich dieselben 1861 nicht nur sehr erheblich in ihrem Betriebe, sondern es traten auch wieder einzelne Etablissements hinzu, so daß mit Abschluß des Jahres 1872 in Schlesien 44 Oelfabriken und große Oelmühlen im Betriebe waren, die indeß bis gegenwärtig nach und nach sich bis auf 32 verringerten. — Wenn auch seit Entdeckung des Petroleums Rüböl als ein dem Siechthum verfallener Artikel bezeichnet ward, so hat dasselbe doch unausgesetzt seinen gebührenden Platz zu behaupten gewußt, indem der Consum keine Einschränkungen erfuhr, die Bergwerke und Eisenbahnen unausgesetzt kolossale Mengen vegetabilischer Oele bedürfen. — In den letzten Jahren war die Nachfrage sogar eine so große, und der Export nach Süddeutschland, der Schweiz und Elsaß-Lothringen ein so riesenhafter, wie sie in den Annalen dieser Branche noch nie verzeichnet standen.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 4., 5.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme	+ 1°,3	+ 0°,1	— 0°,3
Luftdruck bei 0°	332''',10	333''',45	334''',24
Dunstdruck	2''',04	2''',01	1''',95
Dunstsättigung	91 pCt.	100 pCt.	100 pCt.
Wind	NW. 0.	NW. 0.	NW. 1.
Wetter	bedeckt.	Schnee.	Schnee.

Breslau, 5. März. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 14 Cm. U.-P. — M. 80 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.